

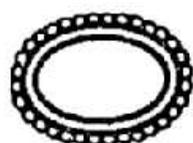
Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände.
Berichte. Heft 4.

Gesetz

betr. den

vaterländischen Hilfsdienst

Mit Ausführungsbestimmungen
und Anmerkungen



Berlin 1917

Druck der Buchdruckerei Gutenberg (Fr. Zilleßen).

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst ist mit dem 5. Dezember 1916 in Kraft getreten. Wir lassen im nachfolgenden den Wortlaut des Gesetzes und der inzwischen erlassenen Ausführungsbestimmungen folgen. Durch Anmerkungen (in Kleindruck) zu einzelnen Paragraphen geben wir Hinweise auf die Anwendung und die zu erwartenden sozialpolitischen Wirkungen des Gesetzes, ohne damit eine erschöpfende Klärung der bei der Durchführung des Gesetzes immer von neuem auftauchenden Fragen etwa schaffen zu können.

Berlin, März 1917.

Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände.

Berichtigung.

In der vom Preussischen Minister für Handel und Gewerbe herausgegebenen Wahlordnung für die Wahl der Arbeiterausschüsse nach dem Hilfsdienstgesetz ist bei dem Muster zur Berechnung des Wahlergebnisses der Arbeiterausschüsse insofern ein Irrtum enthalten gewesen, als

in Liste II der Buchstabe A statt Q und in Liste III der Buchstabe S statt f an der Spitze stehen müssen.

Dieser Irrtum ist aus dem Ministerialblatt in die von uns herausgegebene Schrift betreffend das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst übergegangen. Wir bitten, den Fehler auf Seite 56 unserer Schrift zu berichtigen.

Der Kopf der auf Seite 56 benannten Bewerberliste muß demnach wie folgt heißen:

Als Bewerber sind benannt auf:			
	Liste I	Liste II	Liste III
1.	A	A	S

Berlin, Mai 1917.

**Vereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände.**

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Gesetz, betr. den vaterländischen Hilfsdienst mit Anmerkungen	5
2. Ausführungsbestimmungen	23
a) Erste Anordnung des Kriegsministeriums vom 8. De- zember 1916 für die Durchführung des Gesetzes (Ent- lohnung, Versicherung)	23
b) Bekanntmachung des Bundesrats vom 21. Dezember 1916, betr. die Bildung der Ausschüsse des Hilfsdienst- gesetzes und die zu berufenden Ausschußmitglieder .	24
c) Bekanntmachung des Bundesrats vom 30. Januar 1917, betr. Erteilung des Abkehrscheins	27
d) Anweisung des Kriegsamts vom 30. Januar 1917 über das Verfahren bei den Ausschüssen	31
e) Ausführungsbestimmungen des Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe für die Arbeiterausschüsse nach § 11 des Hilfsdienstgesetzes	38
f) Wahlordnung für die Arbeiterausschüsse	41
g) Verordnung des Kriegsamts über Bildung und In- krafttreten der Schlichtungsausschüsse	60
h) Richtlinien des Kriegsamts für die Heranziehung der Arbeitsnachweise zur Arbeitsvermittlung für den Hilfs- dienst	62
i) Muster von Dienstverträgen für Hilfsdienstpflichtige .	66
k) Mitteilungen des Kriegsamts über den Abkehrschein (Muster eines Abkehrscheins)	68

Wir **W i l h e l m**, von Gottes Gnaden Deutscher
Kaiser, König von Preußen zc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zu-
stimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

G e s e z über den v a t e r l ä n d i s c h e n H i l f s d i e n s t.
Vom 5. Dezember 1916.

§ 1

Jeder männliche Deutsche vom vollendeten
siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten
Lebensjahre ist, soweit er nicht zum Dienst in der be-
waffneten Macht einberufen ist, zum vaterländischen
Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

Hilfsdienstpflicht ist keineswegs zu verwechseln mit
Wehrpflicht. Die Wehrpflicht geht im allgemeinen vor
Hilfsdienstpflicht. Hilfsdienstpflichtige unterliegen nicht den
Militärgesetzen und der Disziplinarordnung für das Heer;
sie schließen Verträge mit Arbeitgebern nach den Grund-
sätzen des freien Arbeitsvertrages, auch dann,
wenn sie die Arbeit nicht freiwillig, sondern unter dem ge-
setzlichen Zwange des Hilfsdienstgesetzes angenommen haben.
Hilfsdienstpflichtige sind versicherungspflichtig; sie unter-
liegen den Bestimmungen der Arbeiter- und Angestellten-
versicherung.

Einziehung zur Hilfsdienstpflicht ist ein wich-
tiger Grund zum sofortigen Rücktritt vom Arbeitsvertrage
mit einem Arbeitgeber, dessen Betrieb kein Hilfsdienst im
Sinne des § 2 ist. Der Arbeitgeber kann die Vermittlung
des Ausschusses I (§ 4) anrufen. Meldet sich ein Hilfs-
dienstpflichtiger jedoch freiwillig, so hat er sich über
seine Dienstvertragsverbindlichkeiten mit dem alten Arbeit-
geber zu verständigen. Kündigung usw. ist einzuhalten,
wenn durch Vereinbarung keine Verständigung erfolgt.

Hilfsdienstpflichtige Lehrlinge sind nach obigem auch berechtigt, den Lehrvertrag zu lösen, wenn sie zum Hilfsdienst eingezogen werden und wenn der Betrieb des Lehrherrn nicht etwa ein Hilfsdienstbetrieb ist. § 127e Abs. 2 der Gewerbeordnung gilt jedoch nach wie vor auch für hilfsdienstpflichtige Lehrlinge. Danach darf ein Lehrling binnen 9 Monaten nach der Auflösung seines alten Lehrverhältnisses in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber nicht ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn beschäftigt werden. Der Lehrling kann insolgedessen freiwillig nicht in einen Konkurrenzbetrieb des alten Lehrherrn eintreten; er kann jedoch auf Grund des Hilfsdienstgesetzes einem solchen Betriebe überwiesen werden. Dem alten Lehrherrn steht in diesem Fall das Recht zu, den Abtrittschein zu verweigern oder die Entscheidung des Ausschusses I (§ 4) anzurufen.

Auch die reklamierten heerespflichtigen Arbeiter unterliegen während der Dauer der Reklamation dem Hilfsdienstgesetz.

Das Muster eines Dienstvertrages mit einem Hilfsdienstpflichtigen ist im Anhang beigelegt.

§ 2

Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder der Volkerversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.

Der Staatssekretär des Innern und der Chef des Kriegsammtes haben in der Sitzung des Reichstages vom 30. November die beruflichen Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer als vaterländischen Hilfsdienst ausdrücklich anerkannt. Die Arbeitgeberverbände gehören demnach zum vaterländischen Hilfsdienst.

Entscheidung darüber, ob ein Betrieb als Hilfsdienstbetrieb anzusehen ist, trifft auf Antrag der Vorsitzende des Feststellungsausschusses oder eine von ihm damit beauftragte Amtsstelle (§ 4, Abs. 2 und die Ausführungsbestimmungen.)

Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe tätig waren, dürfen aus diesem Berufe nicht zum Zwecke der Ueberweisung in eine andere Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst herausgezogen werden.

Diese Bestimmung hindert natürlich nicht, daß Arbeiter aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Industriebetriebe übergehen, natürlich unter Innehaltung der Vorschriften über Abkehrschein u. s. w. (siehe § 9).

§ 3

Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim Königlich Preussischen Kriegsministerium errichteten **K r i e g s a m t** ob.

§ 4

Ueber die Frage, ob und in welchem Umfange die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das **B e d ü r f n i s** übersteigt, entscheidet die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Kriegsamt. Ueber die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Benehmen mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde.

Im übrigen entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 2 Bedeutung hat, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, **A u s s c h ü s s e**, die

für den Bezirk jedes Stellvertretenden Generalkommandos oder für Teile des Bezirks zu bilden sind.

§ 5

Jeder Ausschuß (§ 4 Abs. 2) besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Den Offizier sowie die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vollzug des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamt zukommt. Die höheren Staatsbeamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde. Erstreckt sich der Bezirk eines Stellvertretenden Generalkommandos auf die Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so werden die Beamten von den zuständigen Behörden dieser Bundesstaaten berufen; bei den Entscheidungen des Ausschusses wirken die Beamten des Bundesstaats mit, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört.

Ausschuß I (Feststellungs-Ausschuß, zugleich Berufungsinstanz gegen Ausschuß II).

zu bilden für den ganzen Bezirk oder Teile des Bezirks eines stellvertr. General-Kommandos.

nach § 5 bestehend aus 7 Mitgliedern:

1 Offizier

2 höheren Staatsbeamten (davon in der Regel 1 Gewerbeaufsichtsbeamter)

2 Arbeitgebern (Bestellung durch Kriegsamt nach Vorschlagslisten, § 10)

2 Arbeitnehmern.

Ueber die Zuständigkeit der Ausschüsse I, II und III enthalten die Ausführungsbestimmungen Näheres.

Zu Mitgliedern der Ausschüsse I, II und III können nur volljährige männliche Arbeitgeber oder Arbeitnehmer berufen werden.

Der Chef des Kriegsamtes hat wiederholt zugesagt, mit größter Schonung für unser Wirtschaftsleben das Gesetz durchzuführen. Es sei keineswegs beabsichtigt, ganze Industrien oder Gewerbebezweige gänzlich stillzulegen; vielmehr sollen Keime dieser Industrien oder Gewerbebezweige noch so stark erhalten werden, daß im Frieden aus ihnen wieder unser Wirtschaftsleben emporsprießen kann. Auch die Erhaltung des für einen Industrie- oder Gewerbebezweig erforderlichen Arbeiterstammes hat der Chef des Kriegsamtes zugesagt.

§ 6

Gegen die Entscheidung des Ausschusses (§ 4 Abs. 2) findet Beschwerde an die beim Kriegsamte einzurichtende **Zentralstelle** statt, die aus zwei Offizieren des Kriegsamtes, von denen der eine den Vorsitz führt, zwei vom Reichskanzler ernannten Beamten und einem von der Zentralbehörde des Bundesstaats zu ernennenden Beamten, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört, sowie je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht; für die Bestellung dieser Vertreter gilt § 5 Satz 2. Werden Marineinteressen berührt, so ist einer der Offiziere vom Reichsmarineamte zu bestellen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen bayrischer, sächsischer oder württembergischer Ausschüsse ist einer der Offiziere von dem Kriegsministerium des beteiligten Bundesstaats zu bestellen.

Zentralstelle beim Kriegsamte.

(Beschwerdeinstanz gegen Ausschuß I)
Geltungsbereich: Deutsches Reich

bestehend aus:

- 2 Offizieren des Kriegsamtes
- 3 Staatsbeamten
- 1 Arbeitgeber.
- 1 Arbeitnehmer.

§ 7

Die nicht im Sinne des § 2 beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen können jederzeit zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden.

Die Heranziehung erfolgt in der Regel zunächst durch eine Aufforderung zur freiwilligen Meldung, die das Kriegsamt oder eine durch Vermittlung der Landeszentralbehörde zu bestimmende Stelle erläßt. Wird dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen, so wird der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung eines **Ausschusses** herangezogen, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für die Bestellung des Offiziers sowie der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gilt § 5 Satz 2; den höheren Beamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde.

Ueber die rechtlichen Folgen der zwangsweisen Einziehung eines Hilfsdienstpflichtigen auf den Arbeitsvertrag siehe die Anmerkungen zu § 1.

Ausschuß II (Einberufungs-Ausschuß)

zu bilden für den Bezirk einer Ersatz-Kommission (Bezirkskommando) bestehend aus:

- 1 Offizier
- 1 höheren Beamten
- 2 Arbeitgebern (Bestellung durch Kriegsamt nach Vorschlagslisten, § 10)
- 2 Arbeitnehmern.

Jeder, dem die besondere schriftliche Aufforderung zugegangen ist, hat bei einer der nach § 2 in Frage kom-

menden Stellen Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, findet die Ueberweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuß statt.

Ueber Beschwerden gegen die Ueberweisung entscheidet der bei dem Stellvertretenden Generalkommando gebildete Ausschuß (§ 4 Abs. 2). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

Bei der Ueberweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

Auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Man wird deshalb zum Beispiel einen gelernten Textilarbeiter oder Feinmechaniker, wenn irgend angängig, nicht zu schwerster Arbeit heranziehen können, da er sonst die Feinfühligkeit seiner Finger verlieren und für seinen alten Beruf unbrauchbar werden würde.

Sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer haben das Recht, den Ausschuß I anzurufen, wenn sie mit der Ueberweisung nicht einverstanden sind. Was § 8 zum Schutze des Arbeitnehmers enthält, gilt umgekehrt auch für den Arbeitgeber. Hält dieser einen Ueberwiesenen in Rücksicht auf Gesundheit, Körperkräfte, Alter usw. für die Arbeit ungeeignet, so steht ihm Beschwerde bei Ausschuß I zu. Vergl. Bericht über die Sitzung des Reichstags-Ausschusses am 1. März 1917.

Die Arbeitsnachweise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind neben den öffentlichen Arbeitsnachweisen auch bei der Zuweisung von Hilfsdienst-Beschäftigung an Hilfsdienstpflichtige mit beteiligt. Näheres hierüber im Anhang, Seite 62.

§ 9

Niemand darf einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, der bei einer der im § 2 bezeichneten Stellen beschäftigt ist oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat.

Weigert sich der Arbeitgeber, die von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragte Bescheinigung auszustellen, so steht diesem die Beschwerde an einen Ausschuß zu, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorsitzenden sowie aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind ständig, die übrigen sind aus der Berufsgruppe zu entnehmen, welcher der beteiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuß nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.

Ausschuß III

(Schlichtungs-Ausschuß)

zu bilden für den Bezirk einer Ersatz-Kommission (Bezirkskommando) bestehend aus:

- 1 Beauftragten des Kriegsamts
- 2 ständigen und 1 unständigen Arbeitgebervertretern (Bestellung durch Kriegsamts nach Vorschlagsliste, § 10)
- 2 ständigen Arbeitnehmervertretern und 1 unständigen Arbeitnehmervertreter.

Die unständigen Mitglieder des Schlichtungsausschusses beruft der Vorsitzende von Fall zu Fall; Vorschläge geeigneter unständiger Vertreter hat der Vorsitzende des Ausschusses von den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuholen. (S. auch Anhang.)

Für die Entlassung von Hilfsdienstpflichtigen gilt nach wie vor die Arbeitsordnung. Der Arbeitgeber braucht die Bescheinigung über seine Zustimmung zum Beschäftigungswechsel nur bei einem wichtigen Grund für das Ausscheiden zu erteilen. Es muß demnach in jedem einzelnen Falle geprüft werden, ob nach Lage der Umstände ein wichtiger Grund vorliegt. Ist dies nach Ansicht des Arbeitgebers nicht der Fall, so hat er das Recht, den Abkehrschein zu verweigern. Der Arbeitnehmer hat dann das Recht, die Entscheidung des Ausschusses III anzurufen.

Hält der Arbeitgeber durch Erteilung des Abkehrscheines die rechtzeitige Fertigstellung seiner Kriegsaufträge und damit das vaterländische Interesse für gefährdet, so sollte er den Abkehrschein verweigern und es auf die Entscheidung des Ausschusses ankommen lassen.

Weigert sich der Arbeitgeber den vom Hilfsdienstpflichtigen beantragten Abkehrschein auszustellen, so ist er verpflichtet, die Hilfsdienstpflichtigen zu Arbeitsbedingungen, die mindestens nicht ungünstiger als die bisherigen sind, weiter zu beschäftigen. Der Hilfsdienstpflichtige, der von dem Beschwerderecht Gebrauch macht, hat das Beschäftigungsverhältnis bis zur Entscheidung über seine Beschwerde fortzusetzen, es sei denn, daß ihm diese Fortsetzung nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet auf Anrufen durch den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer der Vorsitzende des Ausschusses.

Das Kriegsamt hat es für zweckmäßig erklärt, daß die Arbeitgeber, solange die Frage, ob die Betriebe Hilfsdienstbetriebe im Sinne des Gesetzes sind, noch nicht geklärt ist, allen Arbeitnehmern ohne Unterschied darauf, ob ein Betrieb Hilfsdienst ist oder nicht, beim Stellungswechsel Abkehrscheine erteilen mögen, wenn sie mit dem Weggang des Arbeiters einverstanden sind. Verweigert der Arbeitgeber den Abkehrschein, so steht dem Arbeitnehmer die Anrufung des Feststellungs- oder Schlichtungsausschusses zu.

Die Abgangsbescheinigung nach der Gewerbeordnung und dem Handelsgesetzbuch ist nicht identisch mit dem Abkehrschein nach dem Hilfsdienstgesetz und kann als solcher nicht verwandt werden. Ein Entwurf für den Abkehrschein nach dem Hilfsdienstgesetz ist beigelegt.

Der Arbeitgeber darf dem Arbeitnehmer wohl dem

Abkehrschein nach dem Hilfsdienstgesetz, nicht aber die Abgangsbescheinigung nach der Gewerbeordnung, die Zeugnisse oder Invalidenkarten vorenthalten.

Durch das Gesetz ist dem Arbeitnehmer die Möglichkeit durchaus nicht abgeschnitten, die Arbeitsstelle auch ohne Abkehrschein und ohne Anrufung des Schlichtungsausschusses zu verlassen und sich einen neuen Arbeitgeber zu suchen; dieser darf ihn aber erst nach einer zweiwöchigen Frist ohne Abkehrschein einstellen, sonst macht er sich straffällig (§ 18, Ziffer 2). Das Kriegsamt hat in Aussicht gestellt, daß die Schlichtungsausschüsse in besonderen Fällen berechtigt sind, auch ohne Anrufung eines der Teile die Frage zu prüfen, ob eine schuldhafte Entziehung des Arbeitnehmers von der Hilfsdienstpflicht vorliegt. Strafbestimmungen für Arbeitnehmer sieht § 18, Ziffer 1 vor, wenn sich der Arbeiter beharrlich weigert, die ihm zugewiesene Hilfsdienstarbeit zu verrichten.

Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten.

Diese Gesetzesbestimmung hat schon zu großen Störungen der Betriebe geführt. Im eigensten Interesse der Arbeitgeberschaft ist zu verlangen, daß sie aus Solidaritätsgefühl jedes Herausziehen von Arbeitern aus Hilfsdienstbetrieben unterläßt und auf gegenseitiges Ueberbieten der Löhne grundsätzlich verzichtet.

Das Wort „angemessen“ ist sehr dehnbar, und hat zu den denkbar verschiedensten Auslegungen Anlaß gegeben. Wenn jedes höhere Lohnangebot genügen soll, dem Arbeiter den Abkehrschein zu bewilligen, so würde der Zweck des Gesetzes, stabile Verhältnisse in der Belegschaft eines Betriebes zu schaffen, hinfällig werden. — Aus solcher Erkenntnis hat sich bei dem seit langem bestehenden Kriegsausschuß für die Metallbetriebe Groß-Berlins bezüglich der Lohnfrage die Praxis herausgebildet, daß eine „angemessene Verbesserung“ nur dann als vorliegend erachtet wurde, wenn der Arbeiter aus unangemessenen Lohnbedingungen durch den Wechsel der Arbeitsstelle zu angemessenen Lohnbedingungen gelangen konnte. Es wäre danach zu trachten, daß die Praxis des Berliner Kriegsausschusses

Eingang in die nach dem § 9 zu bildenden Ausschüsse findet. Allgemein ist Sinn des Gesetzes, daß individuelle Vorurteile zurücktreten müssen vor den vaterländischen Zwecken des Hilfsdienstgesetzes, wonach im Interesse der Produktion vor allen Dingen eine Stetigkeit der Arbeitsverhältnisse anzustreben ist. Die Schlichtungsausschüsse werden unter diesem Gesichtspunkte zu prüfen haben, ob bei Stellungswechsel wirklich angemessene Verbesserungen der Arbeitsbedingungen und somit wichtige Gründe für die Abkehr vorliegen. Unter diesem vaterländischen Gesichtspunkte sollten aber auch die Arbeitgeber mit schriftlichen Zusicherungen höherer Löhne an nachfragende Arbeiter zurückhalten, bis sie gewissenhaft geprüft haben, ob damit nicht eine Schädigung anderer Arbeitgeber hervorgerufen wird.

Ueberdies haben die Schlichtungsausschüsse das Recht, Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen anzustellen, so daß in Zweifelsfällen jederzeit einwandfreie Feststellungen möglich sind.

§ 10

Die Anweisung für das Verfahren bei den in § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüssen erläßt das Kriegsamt.

Siehe Ausführungsbestimmungen S. 31.

Für die Berufung der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Ausschüsse (§§ 5, 6, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2) durch das Kriegsamt sind Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einzuholen.

Die Vertreter dürfen ihre Berufung nur in ganz besonderen, in den Ausführungsbestimmungen näher bezeichneten Fällen ablehnen.

Soweit zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der in § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüsse bereits ähnliche Ausschüsse (Kriegsausschüsse usw.) bestehen, können sie

mit Zustimmung des Kriegsamts an die Stelle jener Ausschüsse treten.

§ 11

In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen.

Soweit „in der Regel“ mindestens 50 Arbeiter beschäftigt werden, d. h. eine zufällige vorübergehende Ueberschreitung der Zahl 50 würde nicht zur Errichtung eines ständigen Arbeiterausschusses verpflichten.

Der Minister für Handel und Gewerbe hat in einer Verfügung vom 16. Januar 1917 aus Anlaß einer Eingabe, betreffend Arbeiterausschüsse nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst folgendes bemerkt:

„Die Vorschrift im § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst findet nur auf solche Arbeiterausschüsse keine Anwendung, die beim Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. am 6. v. M., schon bestanden. Als Arbeiterausschüsse, die am 6. v. M. bestanden, können jedoch nur diejenigen gelten, die damals bereits gemäß § 134 h der Gewerbeordnung oder §§ 80 f, 80 fd, 80 fe und 80 fs des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung der Novelle vom 28. Juli 1909 als solche bestellt oder errichtet waren, nicht aber auf Vorstände usw., die zwar nach § 134 h Nr. 1 und 2 der Gewerbeordnung hätten als Arbeiterausschüsse bestellt werden können, bis zum 6. v. M. aber tatsächlich noch nicht als solche bestellt worden waren. Eine „Bestellung“ aber wird nur dann als vorliegend anzuerkennen sein, wenn eine Mitteilung an den Kassenvorstand und an die übrigen Arbeiter der Fabrik ergangen war, daß der Kassenvorstand fortan die Aufgaben eines ständigen Arbeiterausschusses wahrnehmen sollte. Wurden nur gelegentlich mit dem Kassenvorstande Fragen besprochen, die für die gesamte Belegschaft des Werkes Bedeutung hatten, so liegt darin keine Bestellung des Kassenvorstandes zum Arbeiterauschuß.“

Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 134 h der Gewerbeordnung oder nach den Berggesetzen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde.

Die Landeszentralbehörden (bundesstaatlichen Regierungen) haben die Wahlordnungen und Ausführungsbestimmungen erlassen. (Siehe Anhang). Wahlberechtigt und wählbar für die Arbeiterausschüsse des vorstehenden Paragraphen sind nach der preussischen Wahlordnung nur die volljährigen (über 21 Jahre alten) Arbeiter und versicherungspflichtigen Angestellten ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie deutsche Reichsangehörige sind.

Den Betriebsunternehmern ist es überlassen, entweder für den gesamten Betrieb oder (z. B. bei sogenannten zusammengesetzten Werken) auch für einzelne Betriebsabteilungen Arbeiter- bzw. Angestelltenausschüsse zu errichten, vorausgesetzt, daß in der betreffenden Abteilung 50 Arbeiter oder versicherungspflichtige Angestellte vorhanden sind.

Auf die Arbeiterausschüsse nach § 134 h der Gewerbeordnung, soweit sie am 6. Dezember 1916 bereits bestanden haben, finden die vorstehenden Wahlvorschriften bei Ergänzungswahlen keine Anwendung. Ihre Mitglieder sind im Falle der Ergänzungswahl nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen, nicht nach dem vorstehenden Paragraphen, zu bestellen. Besteht in einem für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betriebe kein Arbeiterausschuß, so kann bei Streitigkeiten über Löhne oder sonstige Arbeitsbedingungen der Schlichtungsausschuß von beiden Teilen angerufen werden.

Nach denselben Grundsätzen und mit den gleichen Befugnissen sind in Betrieben der im Abs. 1 bezeichneten Art mit mehr als fünfzig nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten beson-

dere Ausschüsse (Angestelltenausschüsse) für diese Angestellten zu errichten.

Ein Angestelltenausschuß ist nur dann zu errichten, wenn mehr als 50 versicherungspflichtige (mit weniger als 5 000 Mark Jahresgehalt) Angestellte vorhanden sind.

Für die Wahl der Angestelltenausschüsse gilt das Gleiche wie für die Arbeiterausschüsse, auch hier sind Minderjährige nicht wahlberechtigt.

§ 12

Dem Arbeiterausschusse liegt ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebs und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebseinrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebs und seiner Wohlfahrtseinrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Den Ausschuß beruft der Betriebsunternehmer oder dessen Vertreter. Er leitet die Verhandlungen und kann sich an den Erörterungen beteiligen. An den Abstimmungen nimmt er nicht teil. Die Abstimmungen des Arbeiterausschusses sind nur eine Äußerung, über die der Betriebsunternehmer nach eigenem Ermessen befinden kann.

Will der Arbeitgeber den Beschlüssen nicht Rechnung tragen, so steht es dem Ausschuß frei, nach § 13 zu verfahren, — aber nur, wenn es sich um Streitigkeiten über die Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen handelt.

§ 13

Kommt in einem Betriebe der im § 11 bezeichneten Art bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Ar-

beitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschusse nicht zustande, so **k a n n**, wenn nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Berggewerbegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrufen, von jedem Teile der in § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuß als Schlichtungsstelle angerufen werden. In diesem Falle finden die §§ 66, 68 bis 73 des Gewerbegerichts entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Schiedsspruch auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt, sowie daß Personen, die an der einzelnen Streitsache als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeiterausschusses beteiligt gewesen sind, bei dem Schiedsspruch nicht mitwirken dürfen.

Vor ein Gewerbegericht, Berggewerbegericht, Einigungsamt der Innung oder ein Kaufmannsgericht kann ein Streitfall nur dann gebracht werden, wenn **b e i d e** Teile der Anrufung zustimmen.

Besteht in einem für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betriebe, für den Titel VII der Gewerbeordnung gilt, ein ständiger Arbeiterausschuß weder nach der Gewerbeordnung oder den Berggesetzen noch nach § 11 Abs. 2 oder Abs. 3 dieses Gesetzes, so **k a n n** bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen der in § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuß als Schlichtungsstelle **a n g e r u f e n w e r d e n**; das gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedsspruch nicht, so ist den beteiligten Arbeitnehmern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Bescheinigung (§ 9) zu erteilen. Unterwerfen sich die Arbeitnehmer dem Schiedsspruch nicht, so darf ihnen aus

der dem Schiedsspruch zugrunde liegenden Veranlassung die Bescheinigung nicht erteilt werden.

§ 14

Den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Vereins- und Versammlungsrchts nicht beschränkt werden.

§ 15

Für die industriellen Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung sind durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften im Sinne der §§ 11 bis 13 zu erlassen.

§ 16

Die auf Grund dieses Gesetzes der Landwirtschaft überwiesenen gewerblichen Arbeiter unterliegen nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gesinde.

§ 17

Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Kriegsamts oder der Ausschüsse erforderten Auskünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse sind zu erteilen.

Unter den Ausschüssen, denen Auskünfte zu erteilen sind, sind natürlich nur die behördlichen Charakter tragenden Ausschüsse nach §§ 4, 6, 7 und 9 gemeint. Den Arbeiterausschüssen nach § 11 steht das Recht der Auskunfteinholung über Beschäftigungs- und Arbeiterfragen sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse nicht zu.

Das Kriegsamtsamt ist befugt, den Betrieb durch einen Beauftragten einsehen zu lassen.

§ 18

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft,

1. wer der auf Grund des § 7 Abs. 3 angeordneten Uebersetzung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne dringenden Grund **b e h a r r l i c h w e i g e r t**, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten;
2. wer der Vorschrift in § 9 Abs. 1 zuwider einen **A r b e i t e r** beschäftigt;
3. wer die im § 17 vorgesehene Auskunft innerhalb der festgesetzten Frist nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht.

„Beharrliche Weigerung“ ist nach Praxis der Gerichte nicht ohne weiteres, wenn der Arbeiter die ihm zugewiesene Arbeit einfach ablehnt. Dem Hilfsdienstpflichtigen müssen die Folgen seines ablehnenden Verhaltens eindringlich vorgestellt werden, und nur wenn er trotzdem noch bei der Weigerung ohne triftigen Grund verharret, macht er sich straffällig.

§ 19

Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; allgemeine Verordnungen bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern.

Das Kriegsamt ist verpflichtet, den Ausschuss über alle wichtigen Vorgänge auf dem Laufenden zu halten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge entgegenzunehmen und vor Erlass wichtiger Anordnungen allgemeiner Art seine Meinungsäußerung einzuholen.

Der Ausschuß ist zum Zusammentritt während der Unterbrechung der Verhandlungen des Reichstags berechtigt.

Der Bundesrat kann Zuwiderhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

§ 20

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens; macht er von dieser Befugnis binnen eines Monats nach Friedensschluß mit den europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben

Großes Hauptquartier, den 5. Dezember 1916.

(Siegel)

W i l h e l m.

v o n B e t h m a n n H o l l w e g

Ausführungsbestimmungen.

Erste Anordnungen für Durchführung des Gesetzes.

Der Kriegsminister.

Kriegsamt J. D. E. Nr. 110.

vom 8. 12. 1916.

Das Kriegsamt hat die stellvertretenden Generalkommandos und die übrigen in Betracht kommenden militärischen Stellen veranlaßt, die Durchführung des Gesetzes nach Gesichtspunkten unverzüglich einzuleiten, von denen wir die wichtigsten hervorheben:

Die Meldung der Hilfsdienstpflichtigen erfolgen im allgemeinen unmittelbar bei den Dienststellen, für die ein Bedarf an Hilfsdienstpflichtigen in den Aufrufen bekannt gegeben wird. Sie können auch erstattet werden bei Meldeämtern, Hauptmeldeämtern, Bezirkskommandos und Garnisonkommandos, sowie bei den Kommunalbehörden, welche diese Meldungen unter Angabe von Zahl und Art den Bedarfsstellen übermitteln.

Ganz besonders werden die Kommunalbehörden bei der Gewinnung von Hilfsdienstpflichtigen für den Bahn- und Brückenschutz von den zuständigen Dienststellen herangezogen werden müssen.

Die Entlohnung der Hilfsdienstpflichtigen hat vorläufig auf Grund freier Arbeitsverträge nach den ortsüblichen Sätzen zu erfolgen.

Die Versicherungsbedingungen und die rechtliche Stellung regeln sich vorläufig entsprechend diesem Arbeitsverhältnis. Endgültige Bestimmungen hierüber folgen. Das Entlassungsverfahren Kriegsbeschädigter ist weiterhin möglichst zu beschleunigen. Mannschaften, die noch einer teilweisen Behandlung in Lazaretten, Genesungsheimen usw. bedürfen, sind im Benehmen mit den zuständigen Ärzten zu einem nach Zeit und Art begrenzten Hilfsdienst heranzuziehen.

Es ist nicht zulässig, daß bereits im vaterländischen Hilfsdienst gemäß § 2 des Gesetzes angestellte oder beschäftigte Nichthilfsdienstpflichtige ohne besondere Genehmigung des zuständigen stellvertretenden Generalkommandos aus ihrer bisherigen Tätigkeit durch neu sich meldende Hilfsdienstpflichtige verdrängt werden. Auch dürfen leichtere Beschäftigungen im Hilfsdienst nicht Leuten übertragen werden, die für schwerere Arbeiten befähigt sind.

Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 21. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Das Kriegsamt errichtet die nach § 6 des Gesetzes beim Kriegsamt einzurichtende Zentralstelle sowie die nach § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 des Gesetzes zu bildenden Ausschüsse und bestimmt Bezirk und Sitz dieser Ausschüsse. In Bayern, Sachsen und Württemberg bildet das Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Kriegsamt die Ausschüsse und bestimmt ihren Bezirk und Sitz.

§ 2.

Für die Offiziere und die Beamten in der Zentralstelle und den Ausschüssen ist mindestens je ein Stellvertreter, für die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Zentralstelle und den Ausschüssen sind nach Bedarf Stellvertreter zu bestellen. Für die Bestellung der Stellvertreter gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Bestellung der ordentlichen Mitglieder.

§ 3.

Zu Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Zentralstelle und den Ausschüssen sowie zu Stellvertretern für sie dürfen nur volljährige männliche Deutsche bestellt werden.

Nicht bestellt werden darf,

1. wer infolge strafgerichtlicher Beurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist;

2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 4.

Wer gemäß § 3 zum Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder zum Stellvertreter eines solchen Vertreters bestellt ist, kann die Uebernahme des Amtes **n u r a b l e h n e n**, wenn er

1. das **sechzigste Lebensjahr** vollendet hat,
2. mehr als **vier minderjährige eheliche Kinder** hat; Kinder, die ein anderer an Kindes Statt angenommen hat, werden dabei nicht gerechnet,
3. durch **Krankheit oder Gebrechen** verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
4. mehr als eine **Vormundschaft oder Pfllegschaft** führt. Die Vormundschaft oder Pfllegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Gegenormundschaften stehen einer Vormundschaft gleich.

§ 5.

Wer die Uebernahme des Amtes als Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder als Stellvertreter eines solchen Vertreters ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom Vorsitzenden der Zentralstelle, wenn er für diese bestellt ist, sonst vom Vorsitzenden des Ausschusses, für den er bestellt ist, mit Geldstrafe bis zu **fünfhundert Mark** bestraft werden.

Ebenso kann bestraft werden, wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfindet oder sich seinen Obliegenheiten in anderer Weise entzieht.

Auf Beschwerde entscheidet das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium endgültig.

§ 6.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Zentralstelle und den Ausschüssen verwalten ihr Amt unentgeltlich als **E h r e n a m t**.

Sie erhalten Tagegelder im Betrage von **fünfzehn Mark** und Ersatz der notwendigen Fahrkosten; bei Eisenbahnfahrten wird der Betrag für die zweite Wagenklasse, bei Benutzung von Schiffen der Betrag für die erste Klasse erstattet.

§ 7.

Die Vertreter der Arbeitnehmer haben ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu Sitzungen der Zentralstelle oder der Ausschüsse anzuzeigen. Tun sie es ohne schuldhaftes Zögern, so gibt das Fernbleiben von der Arbeit dem Arbeitgeber keinen wichtigen Grund, das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen.

§ 8.

Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist untersagt, die Vertreter der Arbeitnehmer in der Uebernahme oder Ausübung des Ehrenamtes (§ 6) zu beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder der Art der Ausübung des Ehrenamtes zu benachteiligen.

Arbeitgeber oder ihre Angestellten, die dagegen verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 9.

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der Zentralstelle und der Ausschüsse sind verpflichtet, über Geschäfts-, Betriebs- und Berufsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, Amtsverschwiegenheit zu beobachten.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer der Vorschrift im Abs. 1 zuwider Geheimnisse unbefugt offenbart.

Wer dies tut, um den Inhaber des Geschäfts, Betriebs oder Berufs zu schädigen oder sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, oder wer in gleicher Absicht ein Geheimnis der im Abs. 1 bezeichneten Art verwertet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 10.

Die Behörden und behördlichen Einrichtungen sind verpflichtet, den im Vollzuge des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst an sie ergehenden Ersuchen des Kriegsamts, der Zentralstelle und der Ausschüsse zu entsprechen.

Dies gilt auch für Ersuchen, die von den Königlich Bayerischen, Sächsischen und Württembergischen Kriegsministerien im Vollzuge des Gesetzes gestellt werden.

§ 11.

Vor Erlass der Entscheidung nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes hat der Ausschuß die Gemeindebehörde und nach Lage des Falles die zuständige amtliche Vertretung der Industrie und des Handels, des Handwerks, der Landwirtschaft oder anderer Berufsstände zu hören. In geeigneten Fällen sollen auch Fachvereine und sonstige nichtamtliche wirtschaftliche Verbände gehört werden. Werden Marineinteressen berührt, so ist auf Verlangen des Reichs-Marineamts ein Marineoffizier oder Marinebeamter zu hören.

§ 12.

Die nach § 5 verhängten Geldstrafen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Einwendungen gegen die Zahlungspflicht haben aufschiebende Wirkung. Dem Beitreibungsverfahren hat ein Mahnverfahren voranzugehen; die Mahngebühr wird, soweit erforderlich, vom Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg vom Kriegsministerium festgesetzt und wird wie die Geldstrafe beigetrieben.

Die Geldstrafen fließen in die Reichskasse.

§ 13.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 30. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wird das Beschäftigungsverhältnis eines Hilfsdienstpflichtigen durch den Arbeitgeber oder mit seiner Zustimmung auf-

gelöst, so hat dieser dem Hilfsdienstpflichtigen hierüber eine Bescheinigung (Abkehrschein) auszustellen.

§ 2.

Erhebt ein Hilfsdienstpflichtiger, dem der Abkehrschein verweigert wird, nicht Beschwerde gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes bei dem Ausschuss, so kann er von diesem trotzdem eine schriftliche Auskunft darüber verlangen, ob der Betrieb seines bisherigen Arbeitgebers oder die Organisation, bei welcher er bisher beschäftigt war, eine der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen ist. Die Auskunft erteilt der Vorsitzende des Ausschusses, sofern er nicht hiermit eine andere Stelle betraut hat.

Ist die Auskunft erteilt, daß der Betrieb des bisherigen Arbeitgebers oder die Organisation, bei welcher der Hilfsdienstpflichtige zuletzt beschäftigt war, eine der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen nicht ist, so darf der Hilfsdienstpflichtige in Beschäftigung genommen werden.

Durch die Auskunft wird der Entscheidung nach § 4 Abs. 2 und § 6 des Gesetzes nicht vorgegriffen.

Abchrift der Auskunft ist dem bisherigen Arbeitgeber und der zuständigen Kriegsamtstelle zu übersenden.

§ 3.

Jeder Arbeitgeber, der sich weigert, den von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragten Abkehrschein (§ 1) auszustellen, ist verpflichtet, den Hilfsdienstpflichtigen zu Arbeitsbedingungen, die mindestens nicht ungünstiger als die bisherigen sind, weiter zu beschäftigen.

§ 4.

Der Hilfsdienstpflichtige, der von der Beschwerde nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes Gebrauch macht, hat das Beschäftigungsverhältnis bis zur Entscheidung über seine Beschwerde fortzusetzen, es sei denn, daß ihm die Fortsetzung nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet auf Anruf durch den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer der Vorsitzende des Ausschusses.

§ 5.

Aus dem Abkehrschein müssen Name oder Firma des Arbeitgebers oder der Organisation sowie Ort, Straße und Haus-

nummer der Beschäftigungsstelle, wo der Hilfsdienstpflichtige zuletzt tätig war, sowie die Dauer der letzten Beschäftigung ersichtlich sein.

Der **Ablehrschein** muß auf einem besonderen, von den Arbeitspapieren des Hilfsdienstpflichtigen getrennten Blatte erteilt werden.

Bei Eingehung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses hat der neue Arbeitgeber dem Hilfsdienstpflichtigen den Schein abzunehmen.

Die Bestimmungen im Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Bescheinigungen nach § 9 des Gesetzes.

§ 6.

Die Bescheinigungen nach § 9 des Gesetzes und nach § 1 dieser Verordnung sind **stempelfrei**. Das gleiche gilt für die nach § 2 dieser Verordnung erteilten Auskünfte.

§ 7.

Das Verfahren vor der Zentralstelle beim Kriegsamt, vor den nach § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2 § 9 Abs. 2 des Gesetzes gebildeten Ausschüssen und vor den Vorsitzenden dieser Ausschüsse ist gebühren- und stempelfrei

§ 8.

Auf die Verpflichtung zur Abgabe eines Zeugnisses oder **Gutachtens** finden im Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen die Vorschriften der Zivilordnung entsprechende Anwendung.

§ 9.

Der Vorsitzende der Zentralstelle oder eines Ausschusses kann Zeugen oder Sachverständige, die ohne genügende Entschuldigung sich nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder die ihre Aussage unberechtigt verweigern, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestrafen.

Ebenso kann er einen Beteiligten bestrafen, der ohne genügende Entschuldigung sich nicht oder nicht rechtzeitig zu einer mündlichen Verhandlung einfindet, zu welcher sein persönliches Erscheinen angeordnet ist.

Auf Einspruch gegen die Festsetzung einer Strafe nach Abs. 1, 2 entscheidet die Zentralstelle oder der Ausschuss endgültig.

§ 10.

Die Zentralstelle und die Ausschüsse sind befugt, die Amtsgerichte um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu ersuchen.

§ 11.

Ein Hilfsdienstpflichtiger, der nach Empfang der besonderen schriftlichen Aufforderung (§ 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes) bei einer der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen Beschäftigung erhält, hat hiervon unverzüglich dem Ausschuss, von dem die Aufforderung ergangen ist, unter Angabe des Arbeitgebers und der Art der Beschäftigung Mitteilung zu machen. Die Richtigkeit dieser Angabe hat der Arbeitgeber durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Unterläßt der Hilfsdienstpflichtige die Mitteilung, so kann er vom Vorsitzenden des Ausschusses mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft werden, wenn er hierauf in dem Aufforderungsbescheide hingewiesen ist.

Dem Aufforderungsbescheid ist ein zur Versendung mit der Post geeigneter Vordruck beizufügen, der die Mitteilung der nach Abs. 1 erforderlichen Angaben durch Ausfüllung ermöglicht.

§ 12.

Auf die Beitreibung und die Verwendung der nach §§ 9 und 11 verhängten Geldstrafen findet die Vorschrift des § 12 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 21. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1411) Anwendung.

§ 13.

Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist untersagt, die Arbeiter oder die nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten ihres Betriebs in der Ausübung des Wahlrechts bei den nach § 11 Abs. 2, 3 des Gesetzes vorzunehmenden Wahlen zu den Arbeiterausschüssen oder den Angestelltenausschüssen oder in der Uebernahme oder Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines solchen Ausschusses zu beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder der Art der Ausübung zu benachteiligen.

Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die dagegen verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 14.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

**Anweisung über das Verfahren bei den auf Grund
des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen.**

Vom 30. Januar 1917.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Zuständig ist:

1. im Falle des § 4 Abs. 2 des Gesetzes der Ausschuß (Feststellungsausschuß), in dessen Bezirk der Beruf ausgeübt wird oder die Organisation oder der Betrieb oder Zweigstellen derselben ihren Sitz haben;
2. im Falle des § 7 Abs. 2 des Gesetzes der Ausschuß (Einberufungsausschuß), in dessen Bezirk der Hilfsdienstpflichtige seinen Wohnsitz hat oder sich aufhält;
3. im Falle des § 9 Abs. 2 des Gesetzes der Ausschuß (Schlichtungsausschuß), in dessen Bezirk das Unternehmen liegt, bei dem der Hilfsdienstpflichtige die der Beschwerde zugrunde liegende Beschäftigung ausübt oder ausgeübt hat, und, wenn diese Beschäftigung an einem Orte außerhalb des Bezirkes stattfindet oder stattgefunden hat, auch der Ausschuß, in dessen Bezirk dieser Ort liegt.

Kommen Orte außerhalb des Deutschen Reiches in Frage, so kann der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuß bestimmen.

§ 2.

Ist eine Zuständigkeit nach den Vorschriften des § 1 nicht gegeben, so bestimmt der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuß.

§ 3.

Erachtet der Vorsitzende des angegangenen Ausschusses diesen für unzuständig, so hat er die Sache dem von ihm für zuständig erachteten Ausschuß zu überweisen. Hält der Vorsitzende dieses Ausschusses ihn gleichfalls für unzuständig, so bestimmt der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuß.

§ 4.

Werden mehrere an sich zuständige Ausschüsse mit derselben Angelegenheit befaßt und wird eine Einigung über die weitere Behandlung unter ihnen nicht erzielt, so bestimmt der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuß.

§ 5.

Entscheidungen und Anordnungen sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigen Ausschuß ergangen sind.

§ 6.

Die Mitglieder der Ausschüsse und der Zentralstelle werden vor der erstmaligen Ausübung ihres Amtes vom Vorsitzenden durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Führung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit (§ 9 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 21. Dezember 1916 — (Reichs-Gesetzbl. S. 1411 —) verpflichtet.

§ 7.

Vorsitzende und Mitglieder der Ausschüsse können wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen.

Der Antrag ist ohne weiteres zurückzuweisen, wenn er offensichtlich zum Zwecke der Verschleppung gestellt wird.

Andernfalls entscheidet über die Ablehnung der Ausschuß nach Anhörung des Abgelehnten, der an der Entscheidung nicht teilnimmt. Bei Stimmengleichheit ist sein Stellvertreter zuzuziehen.

§ 8.

Zustellungen von Anordnungen nach § 7 Abs. 2 und 3 des Gesetzes und von Entscheidungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief oder gegen Behändigungsschein.

§ 9.

Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde.

§ 10.

Einer außerhalb des Deutschen Reiches zu bewirkende Zustellung erfolgt durch Vermittlung des Kriegsamts.

§ 11.

Zustellungen an Personen, die zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, können mittels Ersuchen der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen.

§ 12.

Der Vorsitzende bereitet das Verfahren soweit vor, als es erforderlich ist, um dem Ausschuß oder der Zentralstelle eine schnelle Entscheidung zu ermöglichen. Er kann Ermittlungen jeder Art anstellen, insbesondere amtliche Auskünfte, schriftliche Erklärungen und Sachverständigengutachten einholen; die Vorlegung von Geschäftsbüchern und sonstigen Urkunden anordnen; Beteiligte, Zeugen und Sachverständige vor den Ausschuß oder die Zentralstelle laden oder durch ersuchte Behörden uneidlich vernehmen lassen.

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses hat Beschwerden, abgesehen von den Fällen des § 34 Abs. 2, innerhalb einer Woche nach ihrer Anhängigmachung vor den Ausschuß zu bringen, wenn nicht vorher eine Verständigung erfolgt oder die Beschwerde zurückgezogen wird.

§ 13.

Hält der Ausschuß oder die Zentralstelle die Sache auf Grund der vorhandenen Unterlagen nicht für spruchreif, so beschließen sie, welche der im § 12 bezeichneten Maßnahmen noch getroffen werden sollen.

§ 14.

Die Entscheidungen der Ausschüsse oder der Zentralstelle können ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

Im Verfahren bei den Schlichtungsausschüssen soll die mündliche Verhandlung die Regel bilden. Der Abfchreiben darf nur erteilt werden, nachdem dem Arbeitgeber von der Beschwerde Kenntnis gegeben ist.

Hat der Vorsitzende von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand genommen, so kann der Ausschuß oder die Zentralstelle mit Zweidrittelmehrheit beschließen, daß mündliche Verhandlung stattzufinden hat.

§ 15.

Ist mündliche Verhandlung angeordnet, so kann die Entscheidung auch beim Ausbleiben der zur Verhandlung Geladenen ergehen.

§ 16.

Die Verhandlungen vor den Feststellungs- und den Einberufungsausschüssen und vor der Zentralstelle sind nicht öffentlich.

Die Verhandlungen vor den Schlichtungsausschüssen sind öffentlich, sofern nicht der Ausschuß beschließt, daß die Öffentlichkeit wegen wichtiger Gründe ausgeschlossen wird. Das Kriegsamt kann im Interesse der Landesverteidigung für einzelne Bezirke den Ausschluß der Öffentlichkeit allgemein anordnen.

Der Vorsitzende kann in allen Fällen einzelnen Personen den Zutritt zur Verhandlung gestatten.

§ 17.

Die Ausschüsse und die Zentralstelle sind befugt, Zeugen und Sachverständige uneidlich zu vernehmen.

Erscheint die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich, so ist das Amtsgericht um die eidliche Vernehmung zu ersuchen.

§ 18.

Darüber, ob ein Zeuge oder Sachverständiger die Aussage oder das Gutachten zu verweigern berechtigt ist, entscheidet in dem Verfahren bei den Feststellungs- und Einberufungsausschüssen und bei der Zentralstelle der Ausschuß oder die Zentralstelle nach den Umständen des Falles, wobei insbesondere auf

nahe verwandtschaftliche Beziehungen sowie auf ein an der zu treffenden Entscheidung bestehendes Interesse des Zeugen oder Sachverständigen Rücksicht zu nehmen ist. Für das Verfahren bei den Schlichtungsausschüssen gilt die Vorschrift des § 8 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 30. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 85).

§ 19.

Die Ladung der Zeugen und Sachverständigen geschieht unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens (§ 9 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 30. Januar 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 85 —).

Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

§ 20.

Auf die Ablehnung von Sachverständigen findet die Vorschrift des § 7 entsprechende Anwendung.

§ 21.

Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689 und 1914 S. 214).

§ 22.

Beteiligte können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes und, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen angeordnet ist, eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters bedienen. Beistände und Vertreter können durch Beschluß des Ausschusses zurückgewiesen werden, wenn sie das Verfahren durch unsachliches Verhalten übermäßig erschweren.

§ 23.

Das persönliche Erscheinen der Beteiligten kann angeordnet werden. Auf ihre Ladung findet § 19 Anwendung.

§ 24.

Wieweit über Verhandlungen, insbesondere über Aussagen von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen eine Niederschrift aufzunehmen ist, bestimmt der Ausschuß oder die Zentralstelle.

§ 25.

Die schriftlich abzufassenden, vom Vorsitzenden zu vollziehenden Entscheidungen des Ausschusses oder der Zentralstelle nach § 4 Abs. 2, § 6 und § 4 Abs. 4 des Gesetzes müssen enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen des Vorsitzenden und der bei der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder,
3. eine kurze Sachdarstellung und Begründung. Von der Sachdarstellung und Begründung kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller oder der Beschwerdeführer hierauf verzichtet.

Nicht in der mündlichen Verhandlung verkündete Entscheidungen sind dem Antragsteller oder der Zentralstelle auch anderen Beteiligten zuzustellen. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Kriegsamt mitzuteilen.

Die Entscheidungen über Beschwerden nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes werden, soweit sie auf mündliche Verhandlung ergehen, im Termin öffentlich verkündet. Schriftliche Abfassung nach Maßgabe des Abs 1 findet nur statt, wenn sie von einem Beteiligten beantragt wird oder der Ausschuss sie für erforderlich erachtet.

§ 26.

Beschwerden nach § 6 und 7 Abs 4 des Gesetzes sind schriftlich bei dem Ausschuss anzubringen, dessen Entscheidung angefochten wird. Der Ausschuss ist erforderlichenfalls nach Anstellung weiterer Ermittlungen befugt, der Beschwerde abzuhelpen.

§ 27.

Die Feststellungsausschüsse werden auf Veranlassung des Kriegsamts oder auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten tätig. Beteiligt ist, wer an der vom Ausschuss zu treffenden Feststellung ein unmittelbares berechtigtes Interesse hat.

§ 28.

Die Beschwerde steht im Falle des § 6 Satz 1 des Gesetzes dem Antragsteller, dem Berufsausübenden, dem Betriebsinhaber oder der Organisation und, wenn er es im öffentlichen Interesse für erforderlich erachtet, auch dem Vorsitzenden des Ausschusses zu.

§ 29.

Einberufungs- und Schlichtungsausschüsse sind an die für ihren Bezirk ergangenen Entscheidungen der Feststellungsausschüsse und der Zentralstelle gebunden.

§ 30.

Gibt ein Hilfsdienstpflichtiger, ohne durch eine besondere Aufforderung des Einberufungsausschusses herangezogen zu sein, seine Beschäftigung unter Nichtachtung entgegenstehender Vertragsbedingungen auf, um in den vaterländischen Hilfsdienst einzutreten, so kann sein bisheriger Arbeitgeber den Vorsitzenden des zuständigen Einberufungsausschusses behufs Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses um seine Vermittlung angehen.

§ 31.

Gegen die besondere schriftliche Aufforderung können der Hilfsdienstpflichtige oder sein bisheriger Arbeitgeber bei dem Ausschuss, von dem die Aufforderung ergangen ist, Vorstellung erheben.

Die Aufforderung ist zurückzunehmen, wenn die Auflösung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses einen übermäßigen Schaden bereiten würde, sofern nicht die Bedürfnisse des Hilfsdienstes überwiegen. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Frist aus § 7 Abs. 3 des Gesetzes verlängert werden. Der Vorsitzende des Ausschusses ist in diesem Falle berechtigt, einen Vorbescheid zu erlassen. Gegen diesen Vorbescheid kann die Entscheidung des Ausschusses angerufen werden, worauf im Vorbescheide hinzuweisen ist.

§ 32.

Gegen die Ueberweisung steht die Beschwerde sowohl dem Hilfsdienstpflichtigen als auch seinem letzten Arbeitgeber zu.

§ 33.

Im Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen sind Beteiligte nur der Beschwerdeführer und der Arbeitgeber, gegen den die Beschwerde sich richtet.

§ 34.

Erachtet der Schlichtungsausschuss eine Bescheinigung nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes (Abkehrschein) nicht für erforderlich,

weil die bisherige Beschäftigung des Beschwerdeführers nicht unter § 2 des Gesetzes fiel, so stellt er hierüber eine Bescheinigung aus (Befreiungsschein).

Diese Bescheinigung kann auch vom Vorsitzenden des Ausschusses sofort nach Eingang der Beschwerde ausgestellt werden. Eine Anrufung des Ausschusses findet hiergegen nicht statt.

§ 35.

Bei zurückgestellten Wehrpflichtigen hat der Schlichtungsausschuß auf Verlangen der Militärbehörde auch in den Fällen, die nicht bereits auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes vor den Ausschuß gebracht sind, festzustellen, welche Gründe zu der Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses geführt haben.

Dabei kann der Ausschuß vorschlagen, den Wehrpflichtigen einem anderen Betriebe zu überweisen

§ 36.

Diese Anweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1917.

Das Kriegsamt

G r o e n e r.

Ausführungsbestimmungen für die Arbeiterausschüsse nach § 11 des Hilfsdienstgesetzes.

(Beltungsbereich: Preußen)

Gemäß § 11 des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (RGBl. S. 1332) wird wegen Errichtung ständiger Arbeiterausschüsse und besonderer Ausschüsse für die Angestellten (Angestelltenausschüsse) in den für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter oder in denen mehr als 50 nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte beschäftigt werden, folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Ausschüsse sind vom Betriebsunternehmer entweder für den gesamten Betrieb oder für die einzelnen Betriebsabteilungen zu errichten. Jedenfalls müssen alle Arbeiter oder Angestellten des Betriebes durch einen Ausschuß vertreten sein.

§ 2.

Die Ausschüsse bestehen bei einer Anzahl bis zu 250 Arbeitern oder 250 Angestellten aus mindestens 5 Mitgliedern. Für je 50 weitere Arbeiter oder Angestellte bis zur Zahl von 500 erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse um mindestens eins. Bei mehr als 500 Arbeitern oder Angestellten müssen die Ausschüsse aus mindestens 10 Mitgliedern bestehen.

Außerdem sind Ersatzmänner in der doppelten Zahl der Mitglieder zu wählen.

§ 3.

Die Wahl erfolgt nach anliegender Wahlordnung.

Wahlberechtigt und wählbar sind die volljährigen Arbeiter oder versicherungspflichtigen Angestellten des Betriebs oder der Betriebsabteilung ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

§ 4.

Scheidet ein Mitglied eines Ausschusses aus der Beschäftigung im Betrieb oder in der Betriebsabteilung aus, so verliert es dadurch auch die Mitgliedschaft im Ausschuß. An die Stelle der ausgeschiedenen und der zeitweilig verhinderten Mitglieder treten die Ersatzmitglieder nach Maßgabe des § 27 der Wahlordnung.

Sobald die Gesamtzahl der heranziehbaren Ausschußmitglieder und Ersatzmänner unter die vorschriftsmäßige Zahl der Ausschußmitglieder sinkt, ist zu einer Neuwahl des ganzen Ausschusses zu schreiten.

§ 5.

Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter beruft den Ausschuß und leitet seine Verhandlungen. Er kann sich an den Erörterungen beteiligen; an den Abstimmungen nimmt er nicht teil.

§ 6.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Ausschusses ist die Ladung aller Mitglieder und nötigenfalls der erforderlichen Stellvertreter unter Mitwirkung der Beratungsgegenstände sowie die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der vorschriftsmäßigen Mitgliederzahl erforderlich. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt.

§ 7.

Ueber jede Beratung des Ausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verhandlungsleiter und mindestens einem Ausschußmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8.

Soweit nicht gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes die Zuständigkeit des dort bezeichneten Ausschusses begründet ist, entscheidet in Streitfällen über die Einrichtung, Wahl, Zuständigkeit oder Geschäftsführung der Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamte und auf Beschwerde endgültig der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) oder das Oberbergamt.

§ 9.

Auf Arbeiterausschüsse, die schon am 6. Dezember 1916 auf Grund des § 134 h der Gewerbeordnung oder auf Grund der Berggesetze bestanden, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung. Ihre Mitglieder sind bei Ergänzungswahlen nach den Bestimmungen für diese Ausschüsse, nicht nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zu bestellen.

Berlin, den 22. Januar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. S y d o w.

Wahlordnung

für die Wahl der Arbeitsausschüsse und Angestellten-
ausschüsse nach § 11 des Gesetzes über den vater-
ländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916.

(Reichs-Gesetzbl. S. 1333). ¹⁾

Einigen sich die Wahlberechtigten auf eine gemeinsame
Vorschlagsliste (§ 11 Abs. 2 Satz 1), die sie entsprechend dem
Stärkeverhältnis etwa vorhandener Gruppen aufstellen können,
so werden alle Schwierigkeiten, die im Wesen der Verhältnis-
wahl liegen, vermieden. Eine Stimmabgabe findet dann über-
haupt nicht statt (§ 11 Abs. 2 bis 4).

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1.

U m f a n g d e r W a h l.

Die Zahl der zu wählenden Ausschußmitglieder bestimmt
sich nach § 2 der Bestimmungen des Ministers für Handel und
Gewerbe vom 22. Januar 1917.

Für die Ausschußmitglieder werden E r s a t z m ä n n e r in
doppelter Zahl gewählt.

¹⁾ Nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes sind die Mitglieder dieser
Ausschüsse in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den
Grundsätzen der Verhältnisswahl zu wählen. Ueber die Grund-
sätze und die Durchführung einer solchen Wahl finden sich kurze
Ausführungen in den Vorbemerkungen zu den Musterwahlord-
nungen für die Organe der Krankenkassen (Zentralblatt für
das Deutsche Reich 1913, S. 259, 333). Ausführlichere Dar-
legungen finden sich z. B. in: Dr. Schulz, „Die Wahl, insbe-
sondere die Verhältnisswahl, in der sozialen Versicherung“,
Berlin 1913, Verlag von Franz Vahlen, geheftet 2 M.; Dr.
Schulz „Die Ungültigkeit von Verhältnisswahlen“, Sonderab-
druck aus der Monatschrift für Arbeiter- und Angestelltenver-
sicherung IV. Jahrgang Heft 3, Berlin 1916, Verlag von
Julius Springer geheftet 1 M.

§ 2.

Wahlberechtigung.

Wahlberechtigt sind die volljährigen Arbeiter oder versicherungspflichtigen Angestellten des Betriebs oder der Betriebsabteilung, ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 3.

Wählbarkeit.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

§ 4.

Leitung der Wahl. Fristberechnung.

Die Arbeiterausschüsse und die Angestelltenausschüsse werden für Betriebe oder Betriebsabteilungen je besonders in getrennter Wahl gewählt.

Je nach Bestimmung des Betriebsunternehmers wird die Wahl durch diesen selbst oder seinen Bevollmächtigten oder durch einen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehenden Wahlvorstand geleitet. Vorsitzender des Wahlvorstandes ist der Betriebsunternehmer oder sein Bevollmächtigter; er beruft für jede Wahl die beiden Beisitzer aus den ältesten Wahlberechtigten (§ 2).

Sonn- und Feiertage verlängern den Ablauf von Fristen dieser Wahlordnung nicht.

II. Vorbereitung der Wahl.

§ 5.

Wählerlisten.

Der Betriebsunternehmer oder sein Bevollmächtigter hat für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Vorhandene Listen (Krankenkassenlisten, Lohnlisten) können benutzt werden. (Der Wahlvorstand kann die Wählerlisten ergänzen).

§ 6.

Wahlauschreiben.²⁾

Der Wahlleiter (Wahlvorstand hat spätestens 20 Tage³⁾ vor dem letzten Tage der Stimmabgabe (§ 13 Abs. 1) ein Wahlauschreiben zu erlassen.

Im Wahlauschreiben ist die Zahl der zu wählenden Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu veröffentlichen und anzugeben, wo die Wählerliste zur Einsicht ausliegt, daß Einsprüche gegen die Wählerliste zur Vermeidung des Ausschlusses binnen drei und zur Einreichung von Vorschlagslisten mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Aushanges (Abs. 3)⁴⁾ bei dem Wahlleiter (Vorsitzenden des Wahlvorstandes) eingehen, und daß die Stimmabgabe an die zugelassenen Vorschlagslisten gebunden ist. Ferner ist anzugeben, wo die Vorschlagslisten nach ihrer Zulassung (§ 9) zur Einsicht der Wähler ausliegen, wo die Wähler den Wahlumschlag (§ 12 Abs. 2) empfangen sowie wann und wo (§ 13 Abs. 1) sie den Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel abgeben können. Endlich ist im Wahlauschreiben mitzuteilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt.

Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlauschreibens ist an einer oder mehreren geeigneten, allen Wahlberechtigten zugänglichen Stellen, die der Wahlleiter (Wahlvorstand) bestimmt, bis zum letzten Tage der Stimmabgabe (§ 13 Abs. 1) oder bis zu dem Tage, an dem bekannt gemacht wird, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet (§ 11 Abs. 4), auszuhängen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

²⁾ Ein Muster für das Wahlauschreiben ist im Anhang unter Nr. 1 abgedruckt.

³⁾ Mit Einschluß des letzten Tages der Stimmabgabe steht hiernach für die eigentliche Wahl ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung. Diese Zeit reicht aber auch bequem aus. Beispiel für die Fristberechnung: Letzter Tag der Stimmabgabe: 23. 2. 1917, Aushang des Wahlauschreibens: 2. 2. 1917.

⁴⁾ Beispiele für Fristberechnung: Erster Tag des Aushanges: 2. 2. 1917. Ende der Einspruchsfrist: 5. 2. 1917. Ende der Listeneinreichungsfrist: 9. 2. 1917.

§ 7.

Entscheidung von Einsprüchen gegen die
Wählerliste.

Ueber Einsprüche gegen die Wählerliste (§§ 5, 6 Abs. 2) ist vom Wahlleiter (Wahlvorstande) mit tunlicher Beschleunigung zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer vor dem Beginne der für die Stimmabgabe gesetzten Frist (§ 13 Abs. 1) mitzuteilen; sie kann nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

§ 8.

Vorschlagslisten.⁵⁾ Listenvertreter.

Jede Vorschlagsliste soll wenigstens so viel nach § 3 wählbare Bewerber nennen, wie Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor- (Nuf-)Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Ist nicht einer der Unterzeichner ausdrücklich als Vertreter der Vorschlagsliste bezeichnet, so kann jeder Unterzeichner als Listenvertreter angesehen werden. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlleiter (Wahlvorstande) die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen abzugeben. Unterzeichnet ein Wähler mehr als eine Vorschlagsliste, so wird sein Name nur auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen. Sind mehrere Vorschlagslisten, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf derjenigen Liste, welche der Unterzeichner binnen einer ihm gesetzten Frist von höchstens zwei Tagen bestimmt. Unterläßt dies der Unterzeichner, so entscheidet das Los. Weist eine Vorschlagsliste infolge der Streichung nicht mehr die vorgeschriebene Zahl von Unterschriften auf, so ist dem Listenvertreter die Beschaffung der fehlenden Unterschriften binnen einer ihm zu setzenden

⁵⁾ Ein Muster für die Vorschlagsliste im Anhang unter Nr. 3 abgedruckt.

Frist anheimgegeben. Sind alle Unterschriften gestrichen, so ist die Vorschlagsliste ungültig (§ 10 Abs. 1).

Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig.

§ 9.

Bezeichnung und Prüfung der Vorschlags- listen.

Der Wahlleiter (Wahlvorstand) hat die eingereichten Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern zu versehen, sie zu prüfen und, soweit die Listen nicht ungültig sind (§ 10 Abs. 1 Satz 1), Anstände umgehend dem Listenvertreter (§ 8 Abs. 2 und 3) mitzuteilen. Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen. Spätestens drei Tage vor dem Beginn der für die Stimmabgabe gesetzten Frist^{o)} sind die zugelassenen Vorschlagslisten in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszulegen oder auszuhängen. Solange dies nicht geschehen ist, kann eine Vorschlagsliste durch eine von allen Unterzeichneten der Liste unterschriebene Erklärung zurückgenommen werden.

§ 10.

Ungültige Vorschlagslisten.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden, oder wenn sie nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften tragen. Ungültig sind auch Vorschlagslisten, auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge (§ 8 Abs. 1 Satz 2) aufgeführt sind, wenn der Mangel nicht rechtzeitig (§ 9 Satz 2) beseitigt wird.

Ist ein vorgeschlagener Bewerber nicht in der im § 8 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Weise bezeichnet und kommt der Listenvertreter der Aufforderung des Wahlleiters (Wahlvorstandes), die Liste zu ergänzen, nicht rechtzeitig nach (§ 9 Satz 2), so kann der Name des unvollständig Bezeichneten gestrichen werden.

^{o)} Beispiel für die Fristberechnung: Erster Tag der Stimmabgabe: 21. 2. 1917, Auslegung der Vorschlagslisten: spätestens 18. 2. 1917 früh mit Betriebsbeginn.

§ 11.

Fehlen gültiger Vorschlagslisten. Berufung von Ausschußmitgliedern und Ersatzmännern. Wahl ohne Stimmabgabe.

Wird keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat der Wahlleiter (Wahlvorstand) dies sofort bekanntzumachen (§ 6 Abs. 3) und zur Einreichung von Vorschlagslisten eine Nachfrist bis zum Ablauf des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages zu setzen⁷⁾. Wird auch dann eine gültige Vorschlagsliste nicht eingereicht, so hat der Wahlleiter (Wahlvorstand) die Ausschußmitglieder und Ersatzmänner aus den Wählbaren (§ 3) zu berufen.

Wird nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die in ihr gültig verzeichneten Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt. Sind in der Liste nicht soviel Bewerber als Ausschußmitglieder vorgeschlagen, wie zu wählen sind, so gelten auch die als Ersatzmänner vorgeschlagenen nach der Reihenfolge ihrer Benennung in der Vorschlagsliste als gewählte Mitglieder, soweit dies zur Ergänzung ihrer Zahl notwendig ist. Etwa fehlende Mitglieder und Ersatzmänner sind nach Abs. 1 zu berufen. Sind zuviel Bewerber vorgeschlagen, so werden diejenigen gestrichen, deren Namen den in zulässiger Zahl vor ihnen genannten folgen.

Andernfalls kommt es zur Stimmabgabe (§§ 12 13).

In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Wahlleiter (Wahlvorstand) in derselben Weise, wie dies bei dem Wahlauschreiben geschehen ist (§ 6 Abs. 3), bekanntzumachen, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet.

III. Stimmabgabe.

§ 12.

Stimmzettel und Wahlumschläge.

Der Wähler darf seine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten (§ 9) abgeben. Der Stimmzettel muß die Ordnungsnummer der zugelassenen Vorschlagslisten ent-

⁷⁾ Ein Muster für diese Bekanntmachung ist im Anhang unter Nr. 2 abgedruckt.

halten. An Stelle oder neben der Ordnungsnummer können in dem Stimmzettel die Namen der in einer zugelassenen Vorschlagsliste eingetragenen Bewerber in deren Reihenfolge aufgeführt werden; Abweichungen von der Vorschlagsliste machen den Stimmzettel ungültig. Stimmzettel die unterschrieben sind, oder deren Inhalt zweifelhaft ist, oder die einen Widerspruch oder Vorbehalt enthalten, oder die ein Merkmal haben, das die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, sind ungültig.

Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben. Die Wahlumschläge sind vom Arbeitgeber zu beschaffen und mit der Aufschrift oder dem Vordruck zu versehen: „Wahl zum Arbeiter-(Angestellten-) Ausschuss für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) im Vierteljahr 1917.“ Die Wahlumschläge sind den Wahlberechtigten nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes zur Verfügung zu stellen.

Befinden sich in einem Wahlumschlage mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

§ 13.

Die Abgabe der Stimmzettel.

Der Wähler hat den seinen Stimmzettel enthaltenden Wahlumschlag verschlossen oder offen an einem der für die Stimmabgabe festgesetzten Tage bei der von dem Wahlvorstande bezeichneten Stelle unter Nennung seines Namens abzugeben.

Die mit der Entgegennahme der Wahlumschläge und Stimmzettel betraute Person hat den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers in einen dazu aufgestellten Kasten zu stecken und die Stimmabgabe in der Wählerliste zu vermerken.

Der Stimmzettelnkasten muß vom Wahlleiter (Wahlvorstand) verschlossen und so eingerichtet sein, daß die hineingeschobenen Umschläge mit den Stimmzetteln nicht herausgenommen werden können, ohne daß der Kasten geöffnet wird.

IV. Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 14.

Im allgemeinen.

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlleiter (Wahlvorstand) spätestens am dritten Tage nach dem Abschluß der Stimmabgabe festgestellt.

§ 15.

Berechnung der jeder Vorschlagsliste zugefallenen Stimmenzahl.

Nach Oeffnung der Stimmzetteltastens oder der mehreren Kästen durch den Wahlleiter (Wahlvorstand) werden die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen entnommen und die auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen zusammengezählt. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

§ 16.

Verteilung der Mitgliederstellen auf die Vorschlagslisten.

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmenzahlen (§ 15) werden der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. bis zur Höchstzahl der zu Wählenden geteilt; unter den so gefundenen Zahlen werden soviele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, als Mitglieder zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viel Mitgliederstellen zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn eine Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welcher dieser Vorschlagslisten die nächste Stelle zukommt.

Wenn eine Vorschlagsliste weniger Bewerber enthält als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen die überschüssigen Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

§ 17.

Verteilung der Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten.

Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung. Würde eine Person wegen ihrer Benennung auf mehreren Vorschlagslisten mehrfach gewählt sein, so gilt sie als gewählt auf Grund der Liste, auf der ihr die größte Höchstzahl zufällt; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Bei den anderen Listen tritt an Stelle des bereits als gewählt geltenden Bewerbers der nächstbenannte Bewerber.

§ 18.

Ersatzmänner.

Nach den Grundsätzen der §§ 16 und 17 werden so viel Ersatzmänner ausgeschieden, wie zu wählen sind.

§ 19.

Niederschrift des Wahlleiters (Wahlvorstandes).

Soweit eine Stimmabgabe nach den §§ 12, 13 stattgefunden hat, stellt der Wahlleiter (Wahlvorstand) in eine Niederschrift die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, die jeder Liste zugefallene Stimmenzahl, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Listen, die Zahl der für ungültig erklärten Stimmen und die Namen der Gewählten fest.⁹⁾

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Wahl nach § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 ohne Stimmabgabe oder wenn eine Berufung von Mitgliedern und Ersatzmännern nach § 11 Abs. 1 Satz 2 ohne Stimmabgabe oder wenn eine Berufung von Mitgliedern und Ersatzmännern nach § 11 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 11 Abs. 2 Satz 3 stattgefunden hat.

Die Niederschrift ist vom Wahlleiter (Wahlvorstande) zu unterschreiben.

§ 20.

Berufung von Ausschussmitgliedern und Ersatzmännern durch den Wahlvorstand.

Soweit Mitglieder- und Ersatzmännerstellen durch Wahl nicht besetzt sind, hat der Wahlleiter (Wahlvorstand) Mitglieder und Ersatzmänner zu berufen. Für so berufene Ersatzmänner ist eine Reihenfolge schriftlich festzustellen. Diese Feststellung ist vom Wahlleiter (Wahlvorstande) zu unterschreiben.

Werden für die zugelassenen mehreren Vorschlagslisten keine Stimmen abgegeben, so gilt Abs. 1 entsprechend. Dabei sind zunächst die in den Vorschlagslisten benannten Bewerber zu berücksichtigen.

§ 21.

Beteiligung abwesender Wahlberechtigter an der Wahl.

Auch denjenigen Wahlberechtigten, welche im Auftrage des Betriebunternehmers auf Reisen abwesend sind, (z. B. Geschäftsreisende, Monteure, Schiffsmannschaften in Binnenschiff-fahrtsbetrieben) ist möglichst Gelegenheit zur Beteiligung an der Wahl zu geben. Zu diesem Zwecke ist darauf Bedacht zu

⁹⁾ Ein Muster für die Niederschrift sowie Beispiele für die Ermittlung des Wahlergebnisses sind im Anhang unter Nr. 4 abgedruckt.

nehmen, daß sie von dem Wahlauschreiben Kenntnis und Gelegenheit erhalten, ihre Stimmzettel in verschlossenen Umschlägen an einer bestimmten Stelle abzugeben. Die Umschläge sind vor der Feststellung des Wahlergebnisses von dem Wahlleiter (Wahlvorstand) ungeöffnet in den verschlossenen Stimmzettelfasten zu stecken.

§ 22.

Mitteilung an die Gewählten oder Berufenen.⁹⁾

Der Wahlleiter (Vorsitzende des Wahlvorstandes) benachrichtigt die gewählten oder berufenen Mitglieder und Ersatzmänner schriftlich von der auf sie entfallenden Wahl oder Berufung. Erklärt der Gewählte oder Berufene nicht binnen einer Woche, daß er die Wahl oder Berufung ablehne, so gilt die Wahl oder Berufung als angenommen.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so gilt an seiner Stelle der in der gleichen Vorschlagsliste nach ihm vorgeschlagene noch nicht Gewählte als gewählt. § 16 Abs. 2, § 17, § 18, § 20 Abs. 1 gelten entsprechend.

Lehnt ein nach § 11 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 11 Abs. 2 Satz 3 oder nach § 20 Berufener die Berufung ab, so ist wiederum nach § 20 Abs. 1 zu verfahren.

§ 23.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Sobald die Namen der Gewählten oder Berufenen endgültig feststehen, hat der Wahlleiter (Wahlvorstand) sie durch zweiwöchigen Aushang an derjenigen Stelle, an welcher das Wahlauschreiben angeheftet gewesen ist, bekannt zu machen.¹⁰⁾

V. Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl.

§ 24.

Im allgemeinen.

Die Gültigkeit der Wahl kann während der Dauer des Aushanges (§ 23) angefochten werden. Anfechtungen sind bei dem

⁹⁾ Ein Muster für die Mitteilung ist im Anhang unter Nr. 5 abgedruckt.

¹⁰⁾ Ein Muster für diese Bekanntmachung ist im Anhang unter Nr. 6 abgedruckt.

Wahleiter (Wahlvorstand) oder bei dem Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamten anzubringen; der Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamte entscheidet über sie. Auf Beschwerde, die binnen einem Monat nach Zustellung der Entscheidung des Gewerbeinspektors oder Bergrevierbeamten einzulegen ist, entscheidet endgültig der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident, oder das Oberbergamt.

Entscheidungen des Wahlleiters (Wahlvorstandes) können nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

Ist die Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

§ 25.

Ungültigkeit der Wahl.

Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

§ 26.

Ungültige Wahl einer Person.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war und auch die Wählbarkeit nicht inzwischen erlangt hat.

Ungültig ist die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (zu vergl. insbesondere §§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Die Absätze 2 und 3 des § 22 gelten entsprechend.

VI. Ersatz und Stellvertretung von Ausschußmitgliedern.

§ 27.

Scheiden Ausschußmitglieder während der Amtsdauer des Ausschusses, insbesondere wegen Verlustes der Wählbarkeit aus, so tritt derjenige von den gewählten Ersatzmännern ein, welcher der gleichen Vorschlagsliste wie der Ausgeschiedene angehört und auf dieser Liste unter den Ersatzmännern an höchster Stelle steht (§ 18).

Sind auf einer Vorschlagsliste Ersatzmänner nicht mehr vor-

handen (Abs. 1), so tritt der Ersatzmann aus derjenigen anderen Liste ein, welche die größte Höchstzahl für einen noch nicht eingetretenen Ersatzmann aufweist.

Können Ersatzmänner nicht oder nicht mehr gemäß Abs. 1 und 2 herangezogen werden, so haben die auf Grund des § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3, §§ 20, 22 berufenen Ersatzmänner in der festgesetzten Reihenfolge einzutreten.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Eintritt der Ersatzmänner als Stellvertreter.

VII. Schlußbestimmung.

§ 28.

Aufbewahrung der Wahlakten. Kosten.

Die Wahlakten werden von den Arbeiterausschüssen und den Angestelltenausschüssen bis zur Beendigung ihrer Amtsdauer aufbewahrt.

Die sächlichen Kosten (Beschaffung der Wahlordnung, der Wahlumschläge, der erforderlichen Stimmzettelfästen usw.) trägt der Betriebsunternehmer.

Anhang.

Inwieweit der Betriebsunternehmer, der Wahlleiter und der Wahlvorstand von den folgenden Mustern Gebrauch machen wollen, bleibt ihnen überlassen.

1. Muster zum Wahlauschreiben (§ 6 der Wahlordnung)¹⁾.

Ausgehängt am

abgenommen am

Wahlauschreiben.

für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten]-Auschusses für
(Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung).

Gemäß § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 und nach den hierzu ergangenen Be-

¹⁾ Für jede Ausschufwahl bedarf es eines besonderen Wahlauschreibens (zu vgl. § 4 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung).

Stimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe ist von den volljährigen männlichen und weiblichen Arbeitern (nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten) des Betriebes (der Betriebsabteilung), soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, ein aus . . . Mitgliedern bestehender Arbeiter-(Angestellten-)Ausschuß aus ihrer Mitte zu wählen.

Für die Ausschußmitglieder sind im ganzen Ersatzmänner zu wählen.

²⁾ Wählbar sind volljährige männliche und weibliche Arbeiter (nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte) des Betriebes (der Betriebsabteilung). Wählbar ist nicht, wer die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzt.

Gemäß § 6 der den Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe beigelegten Wahlordnung werden die Wahlberechtigten aufgefordert, bis zum Vorschlagslisten bei dem unterzeichneten Wahlleiter (Vorsitzenden des Wahlvorstandes) einzureichen. Vorschlagslisten, die später eingehen oder die nicht von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sind, sind ungültig.

Jede Vorschlagsliste soll wenigstens so viel wählbare Bewerber benennen, wie Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien und Vor-(Ruf)-Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen.

Die zugelassenen Vorschlagslisten werden vom . . . bis zum täglich von . . . bis . . Uhr in . . . zur Einsicht der Wähler ausliegen.

Die Wählerliste liegt vom . . . bis zum täglich von . . . bis . . . Uhr . . . zur Einsicht aus. Einsprüche gegen die Wählerliste sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens am . . . bei dem unterzeichneten Wahlleiter (Vorsitzenden des Wahlvorstandes) anzubringen.

Die Stimmabgabe über die zugelassenen Vorschlagslisten findet an den Tagen vom . . . bis zum in statt. Jeder Wahlberechtigte darf nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten stimmen. Der Wähler, der von seinem Wahlrecht Gebrauch machen will, hat seinen Stimmzettel an einem der

²⁾ Satz 2 dieses Absatzes wird wegzulassen sein, wenn sein Inhalt nach Lage der Verhältnisse nicht in Betracht kommt.

oben bezeichneten Tage während der Zeit von . . . bis
Uhr in einem Wahlumschlag abzugeben, den er (z. B. an den
Auslegungsstellen der Vorschlagslisten während der Zeit ihrer
Auslegung) erhält.

Ein Abdruck der Wahlordnung liegt bis zum Schlusse der
Stimmabgabe täglich von bis Uhr in zur
Einsicht aus.

., den

Der Wahlleiter (Der Wahlvorstand).

(.), (.)
(Vorsitzender.) (Beisitzer.)

**2. Muster für die Bekanntmachung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 der
Wahlordnung.**

Ausgehängt am

abgenommen am

Nachfrist.

für die Einreichung von Vorschlagslisten zur Wahl des
Arbeiter-[Angestellten-]Auschusses für (Bezeichnung des
Betriebs oder der Betriebsabteilung).

Durch Wahlauschreiben vom . . . sind die Wahlberechtigten
aufgefordert worden, für die Wahl des Arbeiter-(Angestellten-)
Auschusses bis zum Vorschlagslisten bei dem unter-
zeichneten Wahlleiter (Vorsitzenden des Wahlvorstandes) einzu-
reichen.

Da eine gültige Vorschlagsliste bis zu dem oben ange-
gebenen Tage nicht eingegangen ist, wird die Frist zur Er-
reichung von Vorschlagslisten gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 der
Wahlordnung bis zum Ablauf des verlängert.

Geht auch bis dahin eine gültige Vorschlagsliste nicht ein,
so hat gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung der Wahl-
leiter (Wahlvorstand) die Ausschussmitglieder und Ersatzmänner
zu berufen.

., den

Der Wahlleiter (Der Wahlvorstand.)

(.)
(Vorsitzender.) (Beisitzer.)

3. Muster zur Vorschlagsliste (§ 8 der Wahlordnung).

Vorschlagsliste.

Als Mitglieder des Arbeiter-(Angestellten-)Auschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung), geg benenfalls als Ersatzmänner, werden vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familien- und Vor- (Ruf-)Name	Beruf	Wohnort (bei größeren Orten Straße- und Hausnummer)

(Unterschriften:)

1., Listenvertreter.
2.
3.

4. Muster zur Berechnung des Wahlergebnisses und für die Niederschrift (§ 19 Abs. 1 und 3 der Wahlordnung).

., den 1917.

Von dem unterzeichneten Wahlleiter (Wahlvorstande) für die Wahl des Arbeiter-(Angestellten-)Auschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) wurde heute nach Oeffnung des Stimmzetteltastens (durch den Vorsitzenden und

und den Beisitzer X) auf Grund der aus den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel folgendes festgestellt:

Es sind insgesamt 240 gültige Stimmzettel abgegeben worden. 20 Stimmzettel wurden für ungültig erklärt. Von den 240 gültigen Stimmen sind 120 auf Liste I, 80 auf Liste II und 40 auf Liste III entfallen. Zu wählen sind 5 Ausschußmitglieder und 10 Ersatzmänner.

Als Bewerber sind benannt auf:

	Liste I	Liste II	Liste III
1.	A	Q	f
2.	B	R	g
3.	C	S	h
4.	D	T	i
5.	E	U	k
6.	F	V	l
7.	G	W	m
8.	H	X	n
9.	J	Y	o
10.	K	Z	p
11.	L	a	q
12.	M	b	r
13.	N	c	s
14.	O	d	t
15.	P	e	u

Die auf den einzelnen Listen entfallenden Stimmzahlen werden durch 1, 2, 3, 4, usw. bis 15 geteilt. Das Ergebnis zeigt folgende Tafel. In ihr sind die für die Stellenverteilung in Betracht kommenden 15 Höchstzahlen mit kleinen ihre Reihenfolge bezeichnenden Ziffern versehen:

	Liste I	Liste II	Liste III
1	120 1	80 2	40 4
2	60 3	40 6	20 12
3	40 5	$26\frac{2}{3}$ 8	$13\frac{1}{3}$
4	30 7	20 11	10
5	24 9	16 14	8
6	20 10	$13\frac{1}{3}$	$6\frac{2}{3}$
7	$17\frac{1}{7}$ 13	$11\frac{3}{7}$	$5\frac{5}{7}$
8	15 15	10	5

Die Reihenfolge der auf allen Vorschlagslisten vorhandenen Höchstzahlen 40 und 20 ist durch das Los (zu vergl. § 16 Abs. 1 Satz 3 der Wahlordnung) bestimmt worden.

Fassung 2 (nur eine gültige Vorschlagsliste liegt vor):

Ausgehängt am
abgenommen am

Bekanntmachung

Für die Wahl des Arbeiter-(Angestellten-)Auschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) ist nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht worden. Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 der Wahlordnung gelten daher als gewählt:

als Ausschußmitglieder:

1 in
2 bis 5 usw.

als Ersatzmänner:

1 in
2 bis 10 usw.

., den 1917.

Wahlleiter.

(Der Wahlvorstand.)

., (.
(Vorsitzender.) Beisitzer.)

Fassung 3 (mehrere gültige Vorschlagslisten liegen vor):

Bekanntmachung

Bei der Wahl des Arbeiter-(Angestellten-)Auschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) sind insgesamt 240 gültige Stimmen abgegeben worden.

Von diesen Stimmen sind entfallen auf:

Liste I 120 Stimmen,
Liste II 80 Stimmen,
Liste III 40 Stimmen.

Es sind hiernach gewählt:

Aus Liste I als Ausschußmitglieder:

1 in
2 bis 3 usw.

als Ersatzmänner:

1 in ,
2 bis 5 ufw. ,

aus Liste II als Ausschußmitglied: in

als Ersatzmänner:

1 in ,
2 bis 4 ufw. ,

aus Liste III als Ausschußmitglied: in

als Ersatzmann:

. , den 1917.

Wahlleiter.

(Der Wahlvorstand.)

(. , (.

Vorsitzender.)

Beisitzer.)

Bildung und Inkrafttreten der Schlichtungsausschüsse.

Kriegsministerium.

Kriegsamt.

Stab M 4 Nr. 1667/1. 17 K.

vom 27. 1. 1917.

in der durch Erlaß Stab M 4

Nr. 497/2 17 K.

abgeänderten Fassung

Auszug.

1. Die durch § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländische Hilfsdienst vorgeschriebenen Schlichtungsausschüsse sind gebildet und treten am 1. Februar d. Js. an die Stelle der auf Grund der Uebergangsbestimmungen des Bundesrats vom 21. Dezember 1916 von den stellvertretenden Generalkommandos errichteten vorläufigen Ausschüsse, deren Wirksamkeit gesetzlich mit dem 31. Januar 1917 aufhört.

2. Sitz und Zusammensetzung der gebildeten Ausschüsse ist aus einer den Kriegsamtsstellen übersandten Liste der Vorsitzenden und ständigen Mitglieder der Ausschüsse zu ersehen. Die Ernennung der unständigen Mitglieder überträgt das Kriegsamt den Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse als seinen Beauftragten. Hierzu wird angeordnet, daß für alle Fälle, in denen ein Angehöriger der sogenannten wirtschaftsfriedlichen Arbeiterorganisationen (Hauptauschuß nationaler Arbeiter- und Berufsverbände Deutschlands, Kartellverband deutscher Werkvereine, Deutsche Staatshandwerker- und Arbeitergemeinschaft, Verband deutscher Eisenbahn-Handwerker- und -Arbeiter) vor den Schlichtungsausschuß kommt, als unständiges Mitglied ein Vertreter der betreffenden Richtung hinzuziehen ist. Es bleibt hierbei Sache des betreffenden Arbeitnehmers, dem Vorsitzenden des Ausschusses rechtzeitig vor der Sitzung seine Zugehörigkeit zu einer solchen Organisation mitzuteilen und einen entsprechenden Antrag zu stellen. Falls unorganisierte Arbeiter vor den Ausschuß kommen, können auch unorganisierte Arbeiter als unständige Mitglieder herangezogen werden.

Im übrigen ist nach dem Gesetz das unständige Mitglied — sowohl auf Seiten der Arbeitgeber wie auf Seiten der Arbeitnehmer — aus der Berufsgruppe zu entnehmen, der der beteiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Zu diesem Zwecke haben die Vorsitzenden der Ausschüsse die ständigen Vertreter der Arbeitgeber und -nehmer in den Schlichtungsausschüssen um Vorschläge für die Ernennung der aus den einzelnen Berufsgruppen zu bestimmenden unständigen Mitglieder zu ersuchen. Werden von den Mitgliedern Vorschläge nicht eingereicht, so sind Vorschläge von den beruflichen Organisationen der Arbeitgeber und -nehmer innerhalb ihres Bezirkes, oder, falls in ihrem Bezirke eine besondere Organisation nicht vorhanden ist, von den Organisationen des nächstgrößeren Bezirkes einzuholen.

Da vor die Schlichtungsausschüsse Streitigkeiten von einer großen Anzahl von Berufsgruppen kommen werden, wird es zweckmäßig sein, die Tagesordnungen der Sitzungen nach Berufsgruppen festzusetzen, damit die kostspielige Hinzuziehung einer großen Anzahl von unständigen Mitgliedern zu einer Sitzung vermieden wird. Der Begriff „Berufsgruppe“ ist nicht zu eng zu fassen.

Richtlinien

für die Heranziehung der Arbeitsnachweise zur Arbeitsvermittlung für den vaterländischen Hilfsdienst.

Kriegsministerium.

Kriegsamt

J. Nr. 356/1. 17. AZS. 1

vom 29. 1. 1917.

Allgemeine Gesichtspunkte.

I. Die Organisation der Arbeitsvermittlung für den Hilfsdienst erstreckt sich auf sämtliche männlichen Personen zwischen 17 und 60 Jahren, soweit sie nicht zum Dienst in der bewaffnenden Macht einberufen sind.

II. Für die Arbeitsvermittlung für den Hilfsdienst sind folgende drei große Gruppen zu unterscheiden:

1. Diejenigen männlichen Personen, die eine Arbeitsleistung übernehmen wollen, durch die Militärpersonen freigemacht werden.

2. Diejenigen männlichen Personen, die eine Arbeitsleistung in der Kriegswirtschaft übernehmen wollen.

3. Alle weiblichen Personen, die, obwohl sie an sich nicht unter das Hilfsdienstgesetz fallen, doch mittelbar in gleicher Weise wie die Personen zu 1. und 2. sich nutzbar machen wollen.

III. Die Arbeitsvermittlung soll, so weit wie möglich, in der bisher gewohnten Form vor sich gehen. Es soll also jede unnötige Neuorganisation und die damit verbundene Neuaufwendung an Kosten und Kräften vermieden werden.

Grundsatz der Organisation muß sein: Einfachheit, Klarheit, Straffheit und lückenlose Geschlossenheit.

IV. Bei der Organisation ist von vornherein ins Auge zu fassen, daß, so sehr auch versucht werden soll, durchaus mit der Freiwilligkeit der Arbeitsaufnahme auszukommen, doch die Möglichkeit einer späteren zwangsweisen Ausführung jetzt schon vorgesehen wird, damit nicht in diesem Notfall mit neuen Organisationen begonnen werden muß.

V. Die Organisation muß einheitlich für alle drei Gruppen durchgeführt werden.

Grundlagen dafür sind, daß

1. durch die Schaffung von Zentralauskunftsstellen in sämtlichen Korpsbezirken die Arbeitsvermittlung (besonders für die gewerblichen Arbeiter) zusammengefaßt ist, daß

2. sowohl die kaufmännischen wie auch die technischen Angestellten sich zu gemeinsamen Arbeitsvermittlungen zusammengeschlossen und den Kriegsamtsstellen unter ausdrücklichen Anschluß an die Zentralauskunftsstellen zur Verfügung gestellt haben, daß

3. die weiblichen Verbände zu gleichem Vorgehen sich bereit erklärt haben.

VI. Demgemäß erstreckt sich die Arbeitsvermittlung durch die Arbeitsnachweise auf sämtliche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts — auch die sogenannten Kopfarbeiter —, die eine Stelle suchen, um entweder eine Militärperson freizumachen oder in kriegswirtschaftlichen Betrieben der Industrie und Landwirtschaft tätig zu werden.

Organisation.

I. Die Leitung der gesamten Arbeitsvermittlung im Korpsbezirk liegt bei der Kriegsamtsstelle, die sachliche Arbeitsausführung bei der Zentralauskunftsstelle.

II. Die unmittelbare Arbeitsvermittlung leisten die Arbeitsnachweise aller Art.

III. Als neue Instanz treten hierzu die Hilfsdienstmeldestellen mit angeschlossener Frauenmeldestelle. (Ueber den Verkehr der Fr.M.St. mit den Fürsorgeorganen für weibliche Arbeitskräfte ergehen noch besondere Bestimmungen.) Hierfür sind zu unterscheiden:

a) Orte mit mehreren Arbeitsnachweisen. An solchen Orten wird von der Kriegsamtsstelle der geeignetste nach Anhörung und Uebereinkunft aller beteiligten Arbeitsnachweise als Hilfsdienstmeldestelle bezeichnet. Sollte unter den Arbeitsnachweisen keine Einigung zu erzielen sein, so wird durch Verfügung der Kriegsamtsstelle der öffentliche Arbeitsnachweis als Hilfsdienstmeldestelle bestimmt. In Großstädten werden mehrere Hilfsdienstmeldestellen notwendig sein (vielleicht in Anlehnung an die Abgrenzung der Ersatzbezirke). Außerdem empfiehlt sich

hier auf die oft zahlreichen gleichartigen Arbeitsnachweise dahin einzuwirken, daß sie sich zur Ersparung unnötiger Anspannung von Kosten und Menschenkräften für die Dauer des Hilfsdienstgesetzes zu einem Facharbeitsnachweis zusammenschließen.

b) Orte mit nur einem Arbeitsnachweis. An solchen Orten wird dieser als Hilfsdienstmeldestelle bezeichnet, es sei denn, daß der betreffende Arbeitsnachweis bedeutungslos oder unzuverlässig ist.

c) Orte mit keinem oder unzuverlässigem Arbeitsnachweis (siehe b). An solchen Orten wird die Angliederung an kommunale oder staatliche Behörden empfohlen.

Die Abgrenzung der Wirkungsbereiche der einzelnen Hilfsdienstmeldestellen muß durch die Kriegsamtsstellen im Einvernehmen mit den beteiligten Arbeitsnachweisen erfolgen.

IV. Die Arbeitsvermittlung.

1. Arbeitsuchende.

a) Jeder Arbeitsuchende wendet sich an den Arbeitsnachweis, der ihm am passendsten erscheint.

b) Wer keine Beziehung oder Neigung zu einem bestimmten Arbeitsnachweis hat, reicht seine Meldung bei einer Hilfsdienstmeldestelle ein.

Diese Meldungen sind schriftlich einzureichen. Ob die Kriegsamtsstellen besondere Muster dafür aufstellen und ausgeben wollen, bleibt ihnen überlassen.

c) Wer sich um militärische Stellen bewirbt, reicht seine Meldung grundsätzlich bei der Hilfsdienstmeldestelle ein.

Die Meldenden sind in den Aufrufen darauf hinzuweisen, daß sie sich grundsätzlich nur an einer Stelle melden sollen. Wollen sie sich ausnahmsweise aus bestimmten Gründen doch gleichzeitig eine weitere Meldung vornehmen, so sind sie zu verpflichten, diesen Umstand bei den Meldungen mit anzugeben, damit eine mehrfache Zählung und Vermittlung vermieden wird.

2. Offene Stellen.

Die Meldungen der offenen Stellen erfolgen sinngemäß entsprechend der Anbringung der Stellengesuche

- zu a) bei dem passenden oder zuständigen Arbeitsnachweis,
- zu b) bei den Hilfsdienstmeldestellen,

- c) für die militärischen Stellen grundsätzlich bei der Hilfsdienstmeldestelle.

V. Der Verkehr der Arbeitsnachweise untereinander.

a) Die Arbeitsnachweise tauschen weitestgehend ihre Stellenangebote und Meldung der offenen Stellen aus.

b) Ueberschüssige Meldungen beider Art, die dann noch bleiben, werden an die Hilfsdienstmeldestelle gegeben.

c) Die Hilfsdienstmeldestellen geben die Meldungen, die sie nicht vermitteln können, an die Zentralauskunftsstellen.

d) Die Zentralauskunftsstellen geben die Meldungen, die sie nicht selbst oder durch Abgabe an die geeigneten Arbeitsnachweise ihres Bereiches vermitteln können, durch die Kriegsamtstelle an das Kriegs-Arbeits-Amt.

VI. Berufsberatung.

Bei jeder Hilfsdienstmeldestelle wird besonders für die Personen, die einen neuen Beruf aufnehmen wollen, eine Berufsberatung angegliedert. Für die Orte mit nur einem Arbeitsnachweis, bei denen die Schaffung einer Berufsberatung aus Personalfragen oder sonstigen Gründen auf Schwierigkeiten stößt, wird sie bei der nächstliegenden Berufsberatungsstelle zu erfolgen haben. Die Berufsberatung wird in den meisten Fällen nur mündlich erledigt werden können.

VII. Die Organisation soll baldmöglichst durchgeführt werden. Wo schon andersgeartete Einrichtungen, die sich gut bewährt haben, bestehen, muß darauf Bedacht genommen werden, daß sich der Uebergang allmählich ohne gewaltsame Umänderung vollziehe. Die Hauptsache bleibt, daß sich die Arbeitsvermittlung schnell und ohne Störung vollzieht, nicht das Schema. Kurze Meldungen über den Stand der Organisation sind bis zum 15. Februar an das Kriegs-Arbeits-Amt einzureichen.

Zusatz: Diese einheitliche Organisation findet zunächst folgende Einschränkung:

Die Ablösung von Militärpersonen durch Hilfsdienstpflichtige muß sofort geschehen und ist auch bereits in vollem Gange.

Nun ist aber die Organisation des Arbeitsnachweiswesens für den Hilfsdienst zurzeit noch nicht durchgeführt. Es bedarf deshalb zunächst für die Gruppe II, 1. einer Meldestelle, die schon zurzeit voll arbeitsfähig ist.

Aus diesem Grunde bestimmt die Verfügung des Kriegsamtes, J.-Nr. 23/1. 17. E I. vom 9. Januar 1917, (vgl. Nr. 5, Seite 4), daß alle die Meldungen unter Gruppe I unmittelbar an die Bedarfsstellen zu richten sind.

Dieses Verfahren soll so lange beibehalten werden, bis die Arbeitsnachweis-Organisationen in den einzelnen Korpsbezirken genügend eingespielt sind. Die betr. Kriegsamtsstellen bestimmen diesen Zeitpunkt selbständig.

J. A.: Marquard.

Muster von Dienstverträgen für Hilfsdienstpflichtige.

1.) Dienstverträge bei Verwendung Hilfsdienstpflichtiger im Inland.

Dienstvertrag für die Hilfsdienstpflichtigen, die als Ersatz für Militärpersonen eingestellt werden.

Auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (R. G. Blatt S. 1333).

Der

geboren am

(Militärverhältnisse)

wird hierdurch als

angestellt unter folgenden Bedingungen:

1. Der Dienstantritt erfolgt am

2. Die Art der Verwendung und die Regelung der Dienststunden des Angestellten bestimmt der Arbeitgeber. Es ist auch Sonntags Dienst zu leisten. Im Dienstinteresse ist auch außerhalb der festgesetzten Dienststunden zu arbeiten.

3. Die Vergütung beträgt

Mk. (in Worten

Mark) und ist nachträglich zahlbar.*)

*) Im Falle des Bedürfnisses sind Zulagen zu gewähren.

4. Die Kündigungsfrist ist (sofern nicht zunächst eine Probezeit vereinbart ist) 2 Wochen zum Monatschluß.**)

Für die Leistungen zur Kranken-, Invaliden- und Angestellten-Versicherung gelten, sofern nicht besondere Bestimmungen erlassen werden, die gesetzlichen Bestimmungen.

6. Im Krankheitsfalle ist dem Arbeitgeber sofort auf schnellstem Wege Mitteilung zu machen und auf Verlangen des Arbeitgebers ein ärztliches Attest einzureichen.

7. Nebenbeschäftigungen dürfen nur mit Zustimmung des Arbeitgebers übernommen werden. Die erteilte Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

8. Der Angestellte ist zu unbedingtem Gehorsam gegenüber seinem Vorgesetzten, zu peinlicher Pflichttreue bei Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten und zu jeder Förderung der vaterländischen Interessen verpflichtet; insbesondere hat er und zwar auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses über alle dienstlichen Vorgänge strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

Der Angestellte bekennt durch seine Unterschrift, über das Gesetz betreffend Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 sowie über die Bestimmungen der §§ 87—93 und 139 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 unterrichtet worden zu sein.

9. Die sofortige Entlassung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgt beim Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere im Falle der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zu 7 und 8.

10. Etwa bestehende Hausordnungen gelten als Bestandteil des Vertrages.

11. Für die Stempelung dieses Vertrages gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Datum

Unterschrift der anstellenden Behörde.

Unterschrift des Angestellten.

**.) Nach Bedarf zu ändern.

Zu dem vorstehenden Muster eines Dienstvertrages wird bemerkt:

Kriegsministerium.

Kriegsamt.

Stab M. 4. 791 1. 17. K

vom 14. 1. 1917.

1. Besondere Dienstverträge nach diesem Muster sind nur abzuschließen beim Eintritt von Hilfsdienstpflichtigen in solche Stellen oder Betriebe, für die die Arbeitsbedingungen nicht allgemein festgelegt sind. Soweit allgemeine Ordnungen über die Arbeitsbedingungen bestehen, finden sie ebenso wie auf die nicht Hilfsdienstpflichtigen auch auf die hilfsdienstpflichtigen Arbeiter, ohne Unterschied, ob sie sich freiwillig gemeldet haben oder überwiesen worden sind, Anwendung.

2. (Zu Ziffer 3 des Musters). Allgemeine Anweisungen über die Vergütung können vorläufig nicht gegeben werden; maßgebend sind die ortsüblichen Sätze. Als ortsüblicher Lohn ist nicht der auf Grund der Versicherungsordnung von den Versicherungsbehörden festgesetzte „Ortslohn“, sondern die Vergütung zu verstehen, die am Ort durchschnittlich für die betreffende berufliche Tätigkeit entrichtet wird.

Im Falle des Bedürfnisses sind Zulagen für die zu versorgenden Familienangehörigen gemäß § 8 des Gesetzes zu gewähren. Es empfiehlt sich, sicherzustellen, daß die für die Versorgung der Angehörigen bestimmten Anteile ihnen auch wirklich zukommen.

3. (Zu Ziffer 4.) Die Kündigungsfrist kann nicht allgemein geregelt werden, sondern wird nach den bestehenden Bedürfnissen und Verhältnissen bei den betreffenden Stellen zu bestimmen sein.

Vom Abkehrschein.

Die Rechtsabteilung am Kriegsamt teilt mit:

Nach § 1 der Bundesratsverordnung vom 30. 1. 17, die in Nr. 20 des diesjährigen Reichsgesetzblattes veröffentlicht worden ist, (vgl. Abdruck in Nr. 7, S. 4 des „Kriegsamt, Amtliche

Mitteilungen und Nachrichten“), muß der Arbeitgeber dem Hilfsdienstpflichtigen, der das Beschäftigungsverhältnis mit seiner — des Arbeitgebers — Zustimmung aufgibt, einen Abkehrschein ausstellen. Und zwar handelt es sich hier um den Abkehrschein im Sinne von § 9 des Hilfsdienstgesetzes, also nicht um das Abgangszeugnis im Sinne von § 113. der Gewerbeordnung, das im Verkehr vielfach ebenfalls Abkehrschein genannt wird. Es empfiehlt sich, diese beiden Arten von Bescheinigungen auseinanderzuhalten.

Die Pflicht des Arbeitgebers, den Abkehrschein im Sinne von § 9 des Hilfsdienstgesetzes auszustellen — falls der Arbeitgeber zustimmt —, ist, wie nunmehr nach § 1 der Bundesratsverordnung vom 30. 1. 17. ganz klar ist, eine Rechtspflicht des Arbeitgebers. Der Rechtsabteilung liegen mehrere Fälle vor, wo sich der Arbeitgeber darauf beschränkt hat, dem ausscheidenden Arbeitnehmer zu bescheinigen, daß das Arbeitsverhältnis ordnungsmäßig aufgelöst sei. Das genügt nicht. Denn das Hilfsdienstgesetz berechtigt den Arbeitgeber dazu, den Arbeitnehmer, auf dessen weitere Tätigkeit er im Interesse seines Betriebes Wert legt, das Ausscheiden nicht zu gestatten, und zwar, obwohl der Arbeitsvertrag durch den Arbeitnehmer zur Auflösung gebracht worden ist. Ist aber der Arbeitgeber damit einverstanden, daß der Arbeitnehmer ausscheidet, so muß er ihm dies auch bescheinigen. Diese Bescheinigung ist der eigentliche Inhalt des Abkehrscheins. Erhält der hilfsdienstpflichtige Arbeitnehmer keine derartige Bescheinigung, so findet er mindestens vierzehn Tage lang keine anderweitige Beschäftigung, da ihn ein anderer Arbeitgeber nach § 9 Abs. 1 und § 18 Nr 2 des Hilfsdienstgesetzes nicht in Beschäftigung nehmen darf. Der Arbeitnehmer würde also geschädigt werden, und es ist kein Zweifel, daß ihm der Arbeitgeber, der keine genügende Bescheinigung ausstellte, schadenersatzpflichtig sein kann. Wozu übrigens zu bemerken ist, daß nach §§ 3 und 4 der Bundesratsverordnung vom 30. 1. 17 das alte Beschäftigungsverhältnis bis zur Entscheidung des Schlichtungsausschusses fortgesetzt werden soll.

Damit dem Fortkommen des hilfsdienstpflichtigen Arbeitnehmers keine Schwierigkeiten erwachsen, schreibt § 1 der Bundesratsverordnung vor, daß der Abkehrschein von jedem Arbeitgeber, der auf weitere Tätigkeit eines Arbeitnehmers verzichtet, ausgestellt werden muß. Es kommt hiernach für die Erteilung des Abkehrscheins nicht darauf an, ob der Betrieb

2. Muster für die Bescheinigung, die der Schlichtungsausschuß ausstellt:

Dieser Schein ist bei der einstellenden Firma abzugeben.

Dem....., geboren am.....
der vom bis bei (Name oder Firma des Arbeitgebers oder der Organisation) in dem (Ort, Straße, Hausnummer) belegenen Betriebe beschäftigt war, wird gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, diese Bescheinigung als Abkehrschein erteilt.

den 191.....

Schlichtungsausschuß

Unterschrift des Vorsitzenden

Im Vorstehenden ist der notwendige Inhalt dieser Bescheinigungen angegeben. Oft wird es aber empfehlenswert sein, dem Abkehrschein noch einen anderen Inhalt zu geben. Nämlich dann, wenn der Arbeitnehmer die Stelle deswegen wechselt, weil ihm von einem anderen Arbeitgeber bessere Arbeitsbedingungen, insbesondere höherer Lohn, geboten werden. Das Gesetz schreibt zwar nicht ausdrücklich vor, daß der Abkehrschein in solchem Falle nur für den Uebergang in diesen neuen Betrieb gilt, und ein dritter Arbeitgeber, der den Arbeitnehmer in Beschäftigung nähme, würde kaum strafbar sein. Anders läge die Sache, wenn in dem Abkehrschein diejenige andere Stelle ausdrücklich genannt würde, mit deren günstigeren Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer sein Verlangen gegenüber seinem bisherigen Arbeitgeber oder gegenüber dem Schlichtungsausschuße begründet hat. Es ist ja auch nicht unbillig, wenn der Arbeitnehmer seine neue Beschäftigung nur dort suchen soll, wo ihm bessere Arbeitsbedingungen und damit der wichtige Grund zum Ausscheiden geboten wurden. Aus allen diesen Erwägungen ist es zwar nicht unbedingt nötig, wohl aber zulässig und sogar wünschenswert, wenn den Bescheinigungen gegebenen Falles — der wichtige Grund kann ja auch auf anderen Umständen beruhen, z. B. Krankheit des Arbeitnehmers —, ein Zusatz folgenden Wortlauts hinzugefügt wird:

um bei in
in Beschäftigung zu treten.

Im Anschluß hieran muß darauf hingewiesen werden, daß sich Arbeitgeber hüten sollen, eine hilfsdienstpflichtige Person bei sich einzustellen, die keinen Abkehrschein im Sinne des § 9 — oder auch keinen sog. Befreiungsschein, vergl. § 34 der Anweisung über das Verfahren usw. vom 30. 1. 17 — besitzt. Nach § 18 Nr. 2 kann mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestraft werden, wer der Vorschrift im § 9 Abs. 1 zuwider einen Arbeiter beschäftigt.

Wenn an dieser Stelle des Gesetzes nur vom „Arbeiter“ die Rede ist, so ist das sicher nur eine ungenaue Ausdrucksweise. Gemeint sind zweifellos Arbeitnehmer aller Art, auch Angestellte. Allerdings bezieht sich das Verbot des § 9 Abs. 1 und die Strafandrohung in § 18 Nr. 2 nur auf solche Hilfsdienstpflichtige, die noch in einem Hilfsdienstbetrieb beschäftigt sind oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt waren. Danach würde sich der neue Arbeitgeber nicht strafbar machen, wenn er einen Hilfsdienstpflichtigen anstellte, der die letzten zwei Wochen beschäftigungslos gewesen war. Aber er wird sich hierüber vergewissern müssen, und es ist unwahrscheinlich, daß ein Arbeitgeber vor den Strafgerichten leicht Gehör findet, wenn er einwendet, er habe geglaubt, daß der von ihm angestellte Arbeitnehmer die letzten zwei Wochen gefeiert habe. Denn darüber, bis wann der Arbeitnehmer an einer anderen Arbeitsstelle tätig gewesen ist, kann sich der neue Arbeitgeber leicht unterrichten, indem er sich z. B. das Abgangszeugnis, das dem Arbeitnehmer nach § 113 der Gewerbeordnung ausgestellt werden muß, oder die Quittungskarte oder das Krankenkassenbuch vorlegen läßt. Wer dies nicht tut, handelt auf seine Gefahr. Am sichersten geht er, wenn er sich, ehe er den Arbeitnehmer einstellt, darum kümmert, ob dieser einen Abkehrschein im Sinne von § 9 des Hilfsdienstgesetzes oder einen Befreiungsschein besitzt, und sich diese Bescheinigung vorlegen läßt. Dann ist er sicher, keinen Verstoß gegen das Hilfsdienstgesetz zu begehen. Das alles liegt natürlich nicht nur im Interesse des Arbeitgebers selbst, sondern im Interesse des vaterländischen Hilfsdienstes und seiner hohen Aufgabe, an der alle mitschaffen müssen, wenn sie erreicht werden soll.

